



Nationalparkstadt Heimbach

Staatlich anerkannter Luftkurort



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009



Hausen



Hergarten



Blens



Düttling

Stadt Heimbach



Vlatten



Hasenfeld



Heimbach



Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Bezeichnung	Seite
1.	<i>Bilanz</i>	2
2.	<i>Anhang</i>	03 – 29
2.1	Einleitung	03 – 06
2.2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	07 – 25
2.3	Angaben gem. § 44 GemHVO	26
2.4	Anlagenspiegel gem. § 45 GemHVO	27
2.5	Forderungsspiegel gem. § 46 GemHVO	28
2.6	Verbindlichkeitspiegel gem. § 47 GemHVO	29
3.	<i>Lagebericht</i>	30 – 52
3.1	Eckdaten der Bilanz	30
3.2	Statistische Angaben	31
3.3	Vermögensstruktur	32 – 35
3.4	Kapitalstruktur	36 – 42
3.5	Bilanzkennzahlen	43
3.6	Chancen und Risiken	44 – 48
3.7	Persönliche Angaben gem. §95 Abs. 2 GO	49
3.8	Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern	50 – 52
4.	<i>Anlagen</i>	53 – 62
4.1	Organigramm	53
4.2	Inventur- und Bewertungsrichtlinien	54 – 61
4.3	Bilanz nach Sachkonten in Tabellenform	62

Eröffnungsbilanz der Stadt Heimbach

zum 01.01.2009

AKTIVA

PASSIVA

1. ANLAGEVERMÖGEN	65.003.987,34 €	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00 €
1.1.1 Software/Lizenzen	0,00 €	
1.2 Sachanlagen		60.862.719,71 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.094.204,26 €	
1.2.1.1 Grünflächen	7.472.601,76 €	
1.2.1.2 Ackerland	266.530,00 €	
1.2.1.3 Wald, Forsten	6.220.145,00 €	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	134.927,50 €	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.757.646,00 €	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.130.548,00 €	
1.2.2.2 Schulen	2.378.061,00 €	
1.2.2.3 Wohnbauten	176.813,00 €	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	8.072.224,00 €	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	33.745.689,45 €	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.697.978,50 €	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.196.060,00 €	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	28.652.443,24 €	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	199.207,71 €	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	234.515,00 €	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	382.361,00 €	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	648.304,00 €	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	
1.3 Finanzanlagen		4.141.267,63 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	
1.3.2 Beteiligungen	1.348.988,17 €	
1.3.3 Sondervermögen	2.750.775,70 €	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	40.463,76 €	
1.3.5 Ausleihungen	1.040,00 €	
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	0,00 €	
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €	
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	1.040,00 €	
2. UMLAUFVERMÖGEN		1.158.309,94 €
2.1 Vorräte		456.041,70 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	48.721,50 €	
2.1.2 Zum Verkauf stehende Baugrundstücke	407.320,20 €	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		656.727,65 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	282.712,60 €	
2.2.1.1 Gebühren	108.420,09 €	
2.2.1.2 Beiträge	0,00 €	
2.2.1.3 Steuern	70.885,75 €	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	42.332,00 €	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	61.074,76 €	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	23.135,29 €	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	23.135,29 €	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €	
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00 €	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	350.879,76 €	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00 €
2.4 Liquide Mittel		45.540,59 €
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		34.900,51 €
Bilanzsumme AKTIVA		66.197.197,79 €

Aufgestellt gemäß § 92 i.V.m § 95 Abs. 3 Gemeindeordnung
Heimbach, den 01.09.2011

F. Pick

Kämmerer Frank Pick

1. EIGENKAPITAL		23.007.561,36 €
1.1 Allgemeine Rücklage		21.296.165,68 €
1.2 Sonderrücklagen		209.750,24 €
1.3 Ausgleichsrücklage		1.501.645,44 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0,00 €
2. SONDERPOSTEN		27.566.108,17 €
2.1 für Zuwendungen		24.152.047,37 €
2.2 für Beiträge		3.270.406,06 €
2.3 für den Gebührenaussgleich		117.270,38 €
2.4 Sonstige Sonderposten		26.384,36 €
3. RÜCKSTELLUNGEN		5.641.038,17 €
3.1 Pensionsrückstellungen		3.284.747,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		2.262.070,49 €
3.4 Sonstige Rückstellungen		94.220,68 €
4. VERBINDLICHKEITEN		9.471.996,99 €
4.1 Anleihen		0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		1.425.063,60 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €	
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €	
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €	
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	1.425.063,60 €	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		7.649.104,60 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		209.647,15 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		4.472,75 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		183.708,89 €
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		510.493,10 €

Bilanzsumme PASSIVA

66.197.197,79 €

Bestätigt gemäß § 92 i.V.m § 95 Abs. 3 Gemeindeordnung
Heimbach, den 01.09.2011

Bert Jülich

Bürgermeister Bert Jülich



Die Stadt Heimbach hat nach § 92 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (kurz: GO) zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Dies erfolgt nunmehr zum 01.01.2009. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang müssen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Heimbach zum Bilanzstichtag 01.01.2009 vermitteln (§ 92 Abs. 2 GO).

Die Eröffnungsbilanz ist eine Gegenüberstellung des Vermögens und der Schulden der Stadt Heimbach zum Stichtag 01.01.2009. Die Vermögenspositionen werden auf der Aktivseite und die Positionen der Schulden werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Da der Betrag des Vermögens größer als der Betrag der Schulden ist, wird auf der Passivseite der Bilanz der Saldo aus Vermögen abzüglich Schulden als Eigenkapital ausgewiesen.

Das Eigenkapital der Stadt Heimbach beträgt zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 23.007.561,36 €.

In der betriebswirtschaftlichen Literatur werden vor allem zwei Zwecke einer Bilanz genannt: die Rechenschaft und die Kapitalerhaltung. Rechenschaft bezweckt, den Informationsberechtigten bestehend aus Verwaltungsführung, Stadtvertretung, Bürgern usw. einen so vollständigen, klaren, übersichtlichen und zutreffenden (richtigen) Einblick in die wirtschaftliche Lage der Stadt Heimbach zu geben, sodass sie sich ein eigenes Urteil über den Einsatz und die Verwendung des Kapitals und die damit erzielten Ergebnisse bilden können. Demnach soll die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage geben. Kapitalerhaltung zielt auf die Sicherung des zur Fortführung der Geschäfte notwendigen Eigenkapitals ab.

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz finden die für die laufende Bilanzierung geltenden Ansatz- und Ausweisvorschriften des Gemeindehaushaltsrechtes fast durchgehend entsprechende Anwendung. So gelten etwa die Bestimmungen des § 28 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (kurz: GemHVO) zur Inventur ausdrücklich auch für die Eröffnungsbilanz. Die Bilanzgliederung nach § 41 Abs. 3 und Abs. 4 GemHVO ist auf die Eröffnungsbilanz anzuwenden. Dagegen unterliegt die Ermittlung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz weitreichenden Sonderbestimmungen. Niedergelegt sind diese Sonderbestimmungen in § 92 Abs. 3 GO sowie in den §§ 54 bis 57 GemHVO.

Nach § 92 Abs. 3 GO sind die Wertansätze der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten zu bestimmen. Damit wird das für den Jahresabschluss geltende Grundprinzip des § 91 Abs. 2 GO einmalig ausgehebelt, wonach Vermögensgegenstände höchstens mit den um Abschreibungen verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen sind. Für künftige Haushaltsjahre gilt dieses Prinzip selbstverständlich, trotz seiner Durchbrechung in der Eröffnungsbilanz, wieder. Die Anschaffung oder Herstellung der Vermögensgegenstände wird also auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz fingiert.



Die Eröffnungsbilanzwerte werden in den Folgejahren als fiktive Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend § 35 GemHVO fortgeschrieben. Für das abnutzbare Anlagevermögen bedeutet dies: die Eröffnungsbilanzwerte sind durch planmäßige Abschreibungen auf die Restnutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände zu verteilen. Diese Abschreibungen fließen nunmehr als Aufwendungen in die künftige Ergebnisrechnung ein. Entscheidungen über Wertansätze im Rahmen der Eröffnungsbilanz können somit erhebliche Fernwirkungen haben. Ferner sind in der Eröffnungsbilanz auch für die Passiva abweichende Regelungen zu beachten. Dies betrifft vor allem die Bilanzierung von Sonderposten und Rückstellungen.

Die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ist Bestandteil der haushaltsrechtlichen Generalnormen sowohl für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz als auch für die Buchführung und spätere Jahresabschlüsse. Für die Bilanz sind insbesondere folgende Grundsätze zu nennen, die überwiegend auch im Gemeindehaushaltsrecht kodifiziert wurden:

- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit (§ 27 Abs. 1 GemHVO, § 93 Abs. 1 GO)
- Saldierungsverbot (§§ 38 Abs. 1, 39, 41 Abs. 2 GemHVO)
- Grundsatz der Einzelbewertung (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)
- Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit (§ 27 Abs. 2 GemHVO)
- Grundsatz der Vollständigkeit (§§ 27 Abs. 2, 41 Abs. 1 GemHVO, § 91 Abs. 1 GO)
- Grundsatz der Vorsicht (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)
- Grundsatz der Periodenabgrenzung (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO)
- Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethoden (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)

Aktivierungsgrundsatz

Nach § 33 Abs. 1 GemHVO ist ein Vermögensgegenstand in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Stadt Heimbach das wirtschaftliche Eigentum daran innehat und dieser selbständig verwertbar ist. Die handelsrechtliche Aktivierungskonzeption stellt auf die Schuldendeckungsfähigkeit als Eigenschaft eines Vermögensgegenstandes ab. Danach soll die Bilanz aufzeigen, inwieweit die Stadt Heimbach über Vermögensgegenstände verfügt, die zur Deckung (Begleichung) der Schulden der Stadt Heimbach beitragen können.

Passivierungsgrundsatz

Der Passivierungsgrundsatz nennt die Kriterien, nach denen über das Vorliegen einer Schuld zu entscheiden ist und legt damit fest, was als Schuld zu passivieren ist. Analog zum Aktivierungsgrundsatz basiert auch der Passivierungsgrundsatz auf den Grundsätzen



ordnungsgemäßer Buchführung. Es existiert keine Legal-Definition zum Begriff "Schulden". § 41 Abs. 1 GemHVO bestimmt lediglich, dass die Bilanz die Schulden der Stadt Heimbach zu enthalten habe.

Nach dem Passivierungsgrundsatz ist ein Sachverhalt als Schuld zu passivieren, wenn er die folgenden drei Kriterien erfüllt:

- Für die bilanzierende Stadt Heimbach besteht ein hinreichend konkreter Zwang zur Leistungserbringung (es besteht eine Verpflichtung).
- Die Verpflichtung ist mit einer hinreichend vorhersehbaren wirtschaftlichen Belastung für die Stadt Heimbach verbunden.
- Die wirtschaftliche Belastung ist mit einer Bandbreite quantifizierbar.

Zur Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt müssen Finanzleistungen Dritter (Zuweisungen, Beiträge u.a.), die durch die Hingabe von nicht zurückzahlbarem Kapital zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erfolgen und zur Aufgabenerledigung der Gemeinde beitragen, separat in der Bilanzposition Sonderposten ausgewiesen werden.

Der Begriff "Schulden" umfasst Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Ob eine Schuld als Verbindlichkeit oder als Rückstellung zu passivieren ist, hängt davon ab, wie sicher oder unsicher die Verpflichtung hinsichtlich ihres Bestehens und/oder ihrer Höhe ist. Eine Verbindlichkeit liegt vor, wenn sowohl Bestehen als auch Höhe der Verpflichtung sicher sind. Demgegenüber sind Rückstellungen als "ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder laufenden Verfahren oder für bestimmte Aufwendungen" definiert (§ 88 GO).

Die Bilanzgliederung orientiert sich nach § 41 Abs. 3 und Abs. 4 GemHVO. Danach ist das Vermögen der Stadt Heimbach in Anlagevermögen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung zu unterteilen. Ob ein Vermögensgegenstand dem Anlage- oder Umlaufvermögen zuzuordnen ist, richtet sich nach der Zweckbestimmung des Vermögensgegenstandes. Nach § 33 Abs. 1 Satz 2 GemHVO sind als Anlagevermögen nur die Vermögensgegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, der Aufgabenerfüllung der Stadt Heimbach dauernd zu dienen. Andernfalls sind die Vermögensgegenstände als Umlaufvermögen auszuweisen. Rechnungsabgrenzungsposten sind anzusetzen, wenn nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit die Ausgaben oder Einnahmen im abgelaufenen Haushaltsjahr erfolgt sind, die Aufwendungen oder Erträge jedoch erst späteren Haushaltsjahren zuzurechnen und die Beträge nicht geringfügig sind. Vermögen, das in seiner Eigenart im Prozess der betrieblichen Leistungserstellung verbraucht oder umgeformt wird oder nur einmalig verwendet werden kann, ist stets dem Umlaufvermögen zuzuordnen (z.B. Streusalz). Die Zuordnung richtet sich aber auch nach der Zweckbestimmung des Vermögensgegenstandes nach dem Willen der Stadt Heimbach. Es kommt also darauf an, wie und wie lange der Vermögensgegenstand in der Verwaltung



eingesetzt werden soll. Besteht etwa eine sofortige Verkaufsabsicht (z.B. Baugrundstücke), so ist der Vermögensgegenstand dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Ein Vermögensgegenstand des Anlagevermögens muss also dazu bestimmt sein, der Aufgabenerfüllung der Stadt Heimbach dauernd zu dienen. Dauernd ist in diesem Kontext nicht im Sinne von "für alle Zeiten" zu verstehen.

Im Folgenden werden Ausführungen nur zu den Bilanzpositionen gemacht, denen im Rahmen der Eröffnungsbilanz 01.01.2009 ein Wert zugeordnet wurde.

Zum Abschluss wird das Verfahren bis zur Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz kurz dargestellt. Der Entwurf der Eröffnungsbilanz wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu (§ 92 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO). Der Rat stellt bis zum 31. Dezember des auf das Jahr der Eröffnungsbilanzierung folgenden Jahres die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Eröffnungsbilanz fest. Die von der Stadtvertretung festgestellte Eröffnungsbilanz ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Sie ist bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des auf das Haushaltsjahr der Eröffnungsbilanzierung folgenden Jahres zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 GO).

Aufstellung des Entwurfes der Eröffnungsbilanz durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Bürgermeister (§ 92 Abs. 1 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW)
Zuleitung des Entwurfes der Eröffnungsbilanz an den Rat (§ 92 i.V.m. § 95 Abs. 3 Satz 2 GO NRW)
Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 92 Abs. 5 GO NRW)
Beratung und Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Rat (§ 92 Abs. 1GO NRW; bis spätestens 31. Dezember des ersten Haushaltsjahres nach dem Stichtag), Auslegung: ggf. bei wichtigen Gründen bis spätestens 31. Dezember des zweiten Haushaltsjahres (zusammen mit dem ersten Jahresabschluss) Entlastung des Bürgermeisters (§ 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW)
Anzeige der Eröffnungsbilanz bei der Aufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW)
Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW; soll verfügbar gehalten werden)
Überörtliche Prüfung durch die GPA (falls nicht bereits erfolgt)



2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anhang 2.2

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grundsätzlich lehnen sich die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden an den Leitfaden der Kreissparkasse Köln zur Bewertung von Aktiva und Passiva für die Eröffnungsbilanzierung im Rahmen der Einführung eines doppelhaushaltigen Kommunalhaushaltes in NRW an.

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgt grundsätzlich auf Basis der jeweiligen Bodenrichtwerte. Als Grundlage für die mengenmäßige Erfassung der Grundstücke dient das Liegenschaftskataster. Als Eigentumsnachweis werden die entsprechenden Grundbuchauszüge herangezogen.

1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.094.204,26 €
1.2.1.1	Grünflächen	7.472.601,76 €
1.2.1.2	Ackerland	266.530,00 €
1.2.1.3	Wald, Forsten	6.220.145,00 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	134.927,50 €

Die unbebauten Grundstücke werden unterteilt in:

- Parkanlagen
- Denkmalflächen
- Versorgungsflächen
- Friedhofsflächen
- Sport-und Freibadfläche
- Spielplatzfläche
- Ackerflächen
- Waldfläche
- Unlandfläche
- Gewässerfläche
- Baugrundstücke
- Bauerwartungsland
- Gartenland

Bilanzposition 1.2.1.1

Grünflächen

Die Parkanlagen (Grund und Boden) werden im Außenbereich mit 1,00 € pro qm bewertet. Im Innenbereich werden Parkanlagen mit 25 % des jeweiligen Baulandrichtwertes bewertet. Der Aufbau der Parkanlagen wird im Rahmen eines pauschalierten Festwertverfahren bewertet. Auf Basis der Ausstattung werden die Aufbauten innerörtlich drei Kategorien zugeordnet.



2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anhang 2.2

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1. Kategorie	unterer Standard	25 % vom Bodenrichtwert
2. Kategorie	mittlerer Standard	35 % vom Bodenrichtwert
3. Kategorie	hochwertiger Standard	50 % vom Bodenrichtwert

Außerörtlich wird der Aufbau mit dem Bodenrichtwert 1,00 € bewertet. Flächen mit Grünbewuchs ohne Anpflanzung bleiben im Aufbau ohne Wertansatz.

Die Denkmalflächen und Versorgungsflächen (jeweils Grund und Boden) werden im Außen- und Innenbereich mit 1,00 € pro qm analog Grünflächen im Außenbereich bewertet, da es sich hierbei überwiegend um minderwertige Flächen geringer Größe handelt.

Die Friedhofsflächen (Grund und Boden) werden im Außenbereich mit 1,00 € pro qm bewertet. Im Innenbereich werden Friedhofsflächen mit 25 % des jeweiligen Baulandrichtwertes bewertet.

Die Bewertung Aufbau Friedhöfe erfolgt auf Basis eines pauschalierten Festwertverfahrens. Der Aufbau wird entsprechend der Ausstattung in drei Kategorien aufgeteilt.

1. Kategorie	unterer Standard	05 % vom Bodenrichtwert
2. Kategorie	mittlerer Standard	10 % vom Bodenrichtwert
3. Kategorie	hochwertiger Standard	15 % vom Bodenrichtwert

Außerörtlich wird der Aufbau mit dem Bodenrichtwert 1,00 € bewertet

Die Sport(platz)flächen und Freibadflächen (jeweils Grund und Boden) werden im Außenbereich mit 1,00 € pro qm bewertet. Im Innenbereich werden Sportflächen mit 25 % des jeweiligen Baulandrichtwertes bewertet. Die Bewertung Aufbau Sportanlagen erfolgt entsprechend der Ausstattung der Spielfläche in drei Kategorien.

1. Kategorie	unterer Standard	Wiederbeschaffungszeitwert € 20,00
2. Kategorie	mittlerer Standard	Wiederbeschaffungszeitwert € 55,00
3. Kategorie	hochwertiger Standard	Wiederbeschaffungszeitwert € 65,00

Der Aufbau Freibad Spiel- und Badewiese entspricht dem unteren Standard von Sportanlagen und wird mit 20,00 € pro qm bewertet.

Die Spielplatzflächen (Grund und Boden) werden im Außenbereich mit 1,00 € pro qm bewertet. Im Innenbereich werden Spielplatzflächen mit 25 % des jeweiligen Baulandrichtwertes bewertet.

Die sogenannten „Unlandflächen“ werden mit 0,50 € pro qm bewertet.



Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Gewässerflächen (Grund und Boden) werden im Innenbereich mit 10 % des Baulandrichtwertes bewertet. Im Außenbereich kann mit 50 % des durchschnittlichen Bodenwertes benachbarter Nutzungen (Land- und Forstwirtschaftliche Flächen) bewertet werden. Da die Wasserläufe im planungsrechtlichen Außenbereich zu gleichen Teilen landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen passieren, wurde ein Mittelwert für alle Stadtteile im Außenbereich mit 0,35 € pro qm gebildet.

Die Gartenlandflächen (Grund und Boden) werden im Stadtgebiet Heimbach mit 12,00 € pro qm bewertet. Grundstücke bis 1.500 qm werden mit 15 % des Baulandwertes des Umfeldes bewertet.

Bilanzposition 1.2.1.2

Ackerland

Die Ackerflächen, Wiesenflächen (auch Ausgleichsflächen) werden im Außenbereich mit 1,00 € pro qm festgesetzt. Hierbei wurde der Richtwert für Ackerland im Stadtgebiet Heimbach gemittelt. Ackerland im Innenbereich ist im Regelfall als Baugrundstück zu bewerten.

Bilanzposition 1.2.1.3

Wald, Forsten

Die Wald- und Forstflächen werden mit 1,00 € pro qm gewertet.

Basis für die Bewertung ist die Waldwertermittlung nach dem Alterswertfaktorenverfahren für die Waldflächen der Stadt Heimbach des Forsteinrichtungsbüros Bernd Mannheims vom 21.05.2002. Der hierin ermittelte Wert von insgesamt 0,94 € pro qm setzt sich aus dem Bestandserwartungswert von 0,58 € pro qm sowie dem Bodenwert von 0,36 € pro qm zusammen. Den erfolgten Holzpreissteigerungen (realisierte Verkäufe) sowie der mittleren Erhöhung der Bodenwerte (gem. Richtwertliste Kreis Düren) vom Erstellungsdatum des Gutachtens bis zum Eröffnungsbilanzstichtag wird durch eine moderate Anhebung des Quadratmeterpreises auf 1,00 € Rechnung getragen.

Bilanzposition 1.2.1.4

Sonstige unbebaute Grundstücke

Die Baugrundstücke werden mit dem Baulandrichtwert für die jeweilige Ortslage bewertet. Grundstücke die vor dem 01.01.2009 als verkauft beurkundet werden, aber noch in der Eröffnungsbilanz anzusetzen sind, werden grundsätzlich mit dem Verkaufspreis maximal jedoch mit dem Baulandrichtwert bewertet.

Für teilerschlossenes Bauland werden jeweils 75 % des Baulandrichtwertes angesetzt, da noch Anliegerbeiträge zu entrichten sind.

Grundstücke, die als Bauerwartungsland (z.B. Baugrundstücke in nicht realisierten B-Plan-Gebieten) eingestuft werden, fließen mit 25 % des Baulandrichtwertes für erschlossene Grundstücke in die Bewertung ein.



2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anhang 2.2

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgt grundsätzlich auf Basis der jeweiligen Bodenrichtwerte. Als Grundlage für die mengenmäßige Erfassung der Grundstücke dient das Liegenschaftskataster. Als Eigentumsnachweis werden die entsprechenden Grundbuchauszüge beigelegt.

1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		11.757.646,00 €
	1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.130.548,00 €
	1.2.2.2	Schulen	2.378.061,00 €
	1.2.2.3	Wohnbauten	176.813,00 €
	1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	8.072.224,00 €

Bilanzposition 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die bebauten Grundstücke werden gem. § 55 Abs. 1 GemHVO unterteilt in Grundstücke mit kommunal-nutzungsorientierten Gebäuden für die in § 107 Abs. 2 Nr. 2 GO genannten Aufgabenbereiche, für den Brand- und Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einerseits und andererseits in bebaute Grundstücke, die mit Gebäuden ohne kommunale Nutzungsorientierung bebaut sind und in marktvergleichender Weise genutzt werden können.

Der Grund und Boden für die kommunal-nutzungsorientierten Grundstücke wird gem. § 55 Abs. 1 GemHVO mit 40 % des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage angesetzt. Die Grundstücke mit Gebäuden ohne kommunale Nutzungsorientierung werden mit 100 % des örtlichen Baulandrichtwertes angesetzt.

Die Bewertung von Gebäuden erfolgt grundsätzlich nach dem Sachwertverfahren. Hiernach wird der Sachwert aus der Summe des Bodenwerts (siehe oben), dem Wert der baulichen Anlagen und dem Wert der sonstigen Anlagen ermittelt. Der Wert der baulichen Anlagen setzt sich wiederum aus dem Gebäude, den besonderen Betriebseinrichtungen und den baulichen Außenanlagen zusammen. Der Wert des Gebäudes und entsprechend auch der Wert der besonderen Betriebseinrichtungen wird auf der Grundlage des Herstellungswertes unter Berücksichtigung der Wertminderung wegen Alters ermittelt.

Bei der Ermittlung des Herstellungswertes wird eine Indizierung der Normalherstellungskosten (NHK) auf ein Basisjahr (2000) vorgenommen. Die Wertminderung wegen Alters bestimmt sich nach der Restnutzungsdauer im Vergleich zur üblichen Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes. Beim Sachwertmodell wird also ein Wert auf der Grundlage der bewerteten Substanz, bestehend aus Boden, Gebäude und Außenanlagen, ermittelt.



2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anhang | 2.2

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Außenanlagen werden in drei Kategorien (einfache, durchschnittliche oder aufwendige Anlage) eingestuft und prozentual dem Gebäudewert zugeschlagen.

1. Kategorie	einfache Anlage	02 – 04 % vom Gebäudewert
2. Kategorie	durchschnittliche Anlage	05 – 07 % vom Gebäudewert
3. Kategorie	aufwendige Anlage	08 – 13 % vom Gebäudewert



2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anhang 2.2

Infrastrukturvermögen

1.2.3	Infrastrukturvermögen	33.745.689,45 €
	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.697.978,50 €
	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.196.060,00 €
	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €
	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €
	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	28.652.443,24 €
	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	199.207,71 €

Bilanzposition 1.2.3.1

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Der Wertansatz für den Grund und Boden des Straßen- und Wegenetzes beträgt 10 % des Baulandrichtwertes bei innerörtlichen Straßen und Wegen. Bei Straßen und Wegen außerhalb der Ortslage (Außenbereich) sind die Richtwerte für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke - mindestens jedoch 1 € pro qm - in Ansatz zu bringen.

Bilanzposition 1.2.3.2

Brücken und Tunnel

Für die Stahlbetonbrücken im Stadtgebiet wurde 2006 eine Wertermittlung von Boué Ingenieure-Diagnose und Ingenieurgesellschaft, Aachen in Auftrag gegeben. Das Bewertungsverfahren beruht auf der Methode der „fiktiven Reproduktion“. Die Ermittlung erfolgte auf der Basis der anhand einer Massenermittlung überschlägig ermittelten Herstellkosten zum Stichtag 01.12.2006, welche anschließend auf den Eröffnungsbilanzstichtag hochindiziert worden sind.

Grundsätzlich werden die Berichte der Brückenprüfungen von 1988 und 2005 zugrunde gelegt. Für alle weiteren Ingenieurbauwerke werden die Herstellkosten angesetzt. In Ausnahmefällen wird der vom Kreis Düren ermittelte Richtwert von 1980,00 € pro qm Brückenplatte zugrunde gelegt.

Erkennbare erforderliche Instandsetzungskosten sind beim Wertansatz zu berücksichtigen. Laut Gutachten ist die Restnutzungsdauer die Anzahl der Jahre, in denen die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Für die Stadt Heimbach wurde eine Nutzungsdauer für Stützmauern und Holzbrücken von 40 Jahren und für Beton- oder Stahlbetonkonstruktionen von 100 Jahren angesetzt.



2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anhang 2.2

Infrastrukturvermögen

Bilanzposition 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Die wesentliche Bedeutung dieser Position für die Stadt Heimbach insbesondere im Verhältnis zum gesamten Vermögen bedingt eine ausführlichere Schilderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Straßen

Erfassung der Straßen und Feststellung des Zustands

Die Firma GSA Gesellschaft für Straßenanalyse mbH wurde beauftragt, die Straßen und Nebenanlagen im Stadtgebiet Heimbach zu erfassen. Im Rahmen des o.g. Auftrags wurde auch der Zustand der Straßen durch die Firma GSA festgestellt. Grundlage sind die Richtlinien für die E-EMI Querschnitts- und Zustandserfassung.

Querschnittsermittlung	
Straßenklasse	€/m ²
Hauptverkehrsstraße	111,11 €
Geschäfts-Verbindungsstraße	111,11 €
Wohnstraße	111,11 €
Wohnstraße Unterbau gering	38,89 €
Baustraße	88,89 €
Geh- und Radweg	88,89 €
Nebenanlagenunterteilung	€/m
Abgrenzung hoch	34,44 €
Abgrenzung tief	42,22 €
Bordstein	26,67 €
Rinne	21,67 €
Bürgersteig	88,89 €
Geh- und Radweg	88,89 €
Bushaltestelle	88,89 €
Parken	88,89 €
Schutzstreifen	75,56 €
Seitenstreifen	10,00 €
Grünstreifen	4,44 €
Gräben	6,67 €

Bei der **Querschnittserfassung** wird festgelegt, um welche Straßenart bzw. Nebenanlagenart es sich handelt. Jede Art ist mit einem individuell ermittelten Einheitspreis verknüpft.

Der Einheitspreis basiert auf dem Jahr 2006 und wird auf das Jahr 2008 indiziert.

Das Ergebnis der Multiplikation Einheitspreis mal erfasster Länge des Abschnittes bildet die Normalherstellkosten.

Bewertung nach Zustand zur Anrechnung auf den Einheitspreis	
1. Klasse bis 5% Schaden	aktueller Zustand 100%
2. Klasse bis 15% Schaden	aktueller Zustand 65%
3. Klasse bis 100% Schaden	aktueller Zustand 10%
Gewichtung Schäden im Verhältnis zum Einheitspreis	
Spurrinnen	15%
Allgemeine Unebenheiten	15%
Risse	25%
Oberflächenschäden	25%
Flickstellen	20%
Einheitspreis	100%

Bei der **Zustandserfassung** wird zunächst die Bedeutsamkeit der Schäden in drei Klassen kategorisiert. Diese Klasse wird anschließend auf die Gewichtung des festgestellten Schadens angerechnet.

Die Ermittlung des Eröffnungsbilanzwertes wird zur Verdeutlichung der komplexen Vorgehensweise anhand eines Beispiels dargestellt.



2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anhang 2.2

Infrastrukturvermögen

Beispielhafte Ermittlung des Eröffnungsbilanzwertes

Straßenklasse	Wohnstraße	Einheitspreis	111,09 €
---------------	------------	---------------	----------

Die Restnutzungsdauer wird auf gleichem Wege ermittelt. Die Gesamtnutzungsdauer für Straßen von 60 Jahren wird mit der Zustandskennziffer multipliziert.

Schäden	Gewichtung Einheitspreis in Prozent	festgestellte Schäden in Prozent	aktueller Zustand in Prozent	Zustandskennziffer
Spurrinnen	15%	1. Klasse bis 5%	100%	15,00%
Allgemeine Unebenheiten	15%	1. Klasse bis 5%	100%	15,00%
Risse	25%	2. Klasse bis 15%	65%	16,25%
Oberflächenschäden	25%	3. Klasse bis 100%	10%	2,50%
Flickstellen	20%	2. Klasse bis 15%	65%	13,00%
Summe	100%			61,75%

Wertermittlung Eröffnungsbilanz	
Einheitspreis	111,09 €
Zustandskennziffer	61,75%
Zustandseinheitspreis	68,60 €
Straßenabschnittslänge	550 m
Wertansatz	
Eröffnungsbilanz	37.728,94 €

Wirtschaftswege/Forstwege

Erfassung der Wirtschaftswege/Forstwege und Feststellung des Zustands

Die Aufnahme der Wege erfolgt auf Grund der katastermäßigen Lage und Längenbestimmung. Die Wegebreite und Zustandsbestimmung wurde durch örtliche Aufnahme ermittelt. Für die Wirtschaftswege wurde eine Standardbreite von 3,00 Metern angesetzt, wobei Abweichungen von >3,50 oder <2,50 gesondert aufgezeichnet wurden.

Kategorie	Herstellkosten	Nutzungsjahre
A. Asphalt mit Unterbau	43,28 €	30
B. Wassergebundene Decke	31,82 €	30
C. Wege mit Grünbewuchs	2,07 €	30
D. Wege unbefestigt	1,74 €	30
E. Treppen	72,22 €	30
F. Pflasterbelag m. Unterbau	53,89 €	30
G. Einfassung	36,11 €	30

Im Gegensatz zur Wertermittlung bei den Straßen wurde für die Erfassung der Wirtschaftswege eine vereinfachte Erfassungsmethode angewandt. Die Wirtschaftswege wurden in sieben Arten der Befestigung unterschieden.

Die Wirtschaftswege und Nebenanlagen sind fünf Zustandsklassen zugeordnet worden. Die Eröffnungsbilanzwerte und Restnutzungsdauern ergeben sich aus dem Berechnungsschema:

Zustand	Wertabschlag
1. sehr gut befahrbar	5%
2. befahrbar	25%
3. schlecht befahrbar	50%
4. sehr schlecht befahrbar	75%
5. nicht befahrbar	95%

Eröffnungsbilanzwert =		
Herstellkosten	x	Länge x Wertabschlag
Restnutzungsdauer =		
Nutzungsjahre	x	Wertabschlag



Infrastrukturvermögen

Bilanzposition 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Die Wertermittlung von Treppenanlagen im innerörtlichen Bereich erfolgt durch örtliches Aufmaß und einer objektbezogenen Herstellkostenermittlung gem. den Vorgabewerten für Naturstein und Betontreppenanlagen im Stadtgebiet Heimbach.

Die Buswartehäuschen wurden in den Jahren von 2001 bis 2008 angeschafft und werden mit dem Wiederbeschaffungszeitwert angesetzt.

Definition:

Der **Wiederbeschaffungszeitwert** ist der aktuelle Wert eines vorhandenen Vermögensgegenstandes unter Berücksichtigung des bisherigen Wertverzehrs. Als Basis können indizierte Anschaffungs- und Herstellungskosten und Normalherstellungskosten herangezogen werden.



2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anhang 2.2

Bilanzpositionen 1.2.5 – 1.2.7

1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	234.515,00 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	382.361,00 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	648.304,00 €

Bilanzposition 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die Ausstellungsgegenstände – ausgestellt im Wasserinformationszentrum Heimbach – werden mit ihrem Versicherungswert in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Den übrigen Denkmälern der Stadt Heimbach (z.B. Kapellen, Wegekreuze oder historische Anlagen) wird jeweils ein Erinnerungswert von 1,00 € zugeordnet.

Bilanzposition 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Aktivierung von Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen erfolgt zu vorsichtig geschätzten Zeitwerten auf Basis von Rechnungen oder aktuellen Wiederbeschaffungswerten. Die Festlegung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer liegt grundsätzlich innerhalb der vom Innenministerium NRW bekannt gegebenen Abschreibungstabelle und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse (siehe hierzu auch die Tabelle "Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände der Stadt Heimbach").

Bilanzposition 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Vermögensgegenstände der Stadt Heimbach wurden grundsätzlich einzeln erfasst. Die Ausnahmen beschränken sich auf den Bereich der Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe z.B. Streusalz) sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Hier wurde die Möglichkeit der Bewertungsvereinfachung im Rahmen der Festwertbildung in Anspruch genommen.

Exkurs: Festwert

Die Bildung von Festwerten ist für den Bereich des Sachanlagevermögens sowie für den Bereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Waren, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, möglich (vgl. § 34 Abs. 1 GemHVO). Bei der Festbewertung handelt es sich um eine Erleichterung, da eine Ausnahme von der Pflicht zur jährlichen Bestandsaufnahme eingeräumt wird.

Vor der erstmaligen Bildung eines Festwertes im Bereich des Sachanlagevermögens sowie der für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren ist eine Inventur (ggf. auf der Basis von Schlüsselgrößen) durchzuführen. Wird eine Festbewertung für Vermögensgegenstände vorgenommen, ist alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Ergeben sich durch eine solche Inaugenscheinnahme z.B. Erkenntnisse, dass Veränderungen vom Wert oder der Menge vorliegen, ist ggf. eine Anpassung des Festwertes erforderlich.



2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anhang 2.2

Finanzanlagen

1.3	Finanzanlagen	4.141.267,63 €
1.3.2	Beteiligungen	1.348.988,17 €
1.3.3	Sondervermögen	2.750.775,70 €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	40.463,76 €
1.3.5	Ausleihungen	1.040,00 €

Bilanzposition 1.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen sind i.d.R. solche Verbindungen zu anderen Unternehmen, bei denen die gehaltenen Anteile an diesen Unternehmen dazu bestimmt sind, durch die Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag hält die Stadt Heimbach drei Beteiligungen in Höhe von insgesamt € 1.348.988,17.

Unternehmensbezeichnung	Anteil	Bilanzausweis	Ermittlung durch
Wasserversorgungszweckverband (WZV) Perlenbach	5,85%	1.301.733,36 €	Substanzwertverfahren
SüdKom Dienstleistungsgesellschaft mbH, Hürtgenwald	16,67%	8.754,81 €	Eigenkapitalspiegelmethode
Gesellschaft für Wirtschafts- und Strukturförderung im Kreis Düren mbH (GWS)	2,50%	38.500,00 €	Anteil am Stammkapital
		1.348.988,17 €	

Erläuterungen zu den Ermittlungsverfahren:

Die Bewertung der Beteiligung am WZV Perlenbach erfolgt im Rahmen des Substanzwertverfahrens. Hierbei handelt es sich um eine Anteilsbewertung bezogen auf den Substanzwert. Basis für die Bewertung ist die testierte Ermittlung des Substanzwertes des WZV Perlenbach zum 31.12.2008 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO.

Die Bewertung der Beteiligung an der SüdKom GmbH erfolgt im Rahmen der Eigenkapitalspiegelmethode. Hierbei handelt es sich um eine Anteilsbewertung bezogen auf das Grundkapital zuzüglich der Rücklagen und Ergebnisvorräte. Basis für die Bewertung ist der testierte Jahresabschluss der SüdKom GmbH zum 31.12.2008.



2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anhang 2.2

Finanzanlagen

Bilanzposition 1.3.3 Sondervermögen

Unter dem Bilanzposten „Sondervermögen“ sind die besonderen Vermögen der Gemeinde mit eigenem Rechnungskreis anzusetzen (vgl. nach § 97 Abs. 1 GO NRW). Zu diesen kommunalen Sondervermögen gehören die wirtschaftlichen Unternehmen (vgl. § 114 GO NRW) und die organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen (vgl. § 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW).

Die Bewertung des Sondervermögens erfolgt im Rahmen der Eigenkapitalspiegelmethode. Hierbei handelt es sich um eine Anteilsbewertung bezogen auf das Grundkapital zuzüglich der Rücklagen und Ergebnisvorträge. Basis für die Bewertung ist der testierte Jahresabschluss des Abwasserwerks der Stadt Heimbach.

Unternehmensbezeichnung	Anteil	Bilanzausweis	Ermittlung durch
Abwasserwerk der Stadt Heimbach	100,00%	2.750.775,70 €	Eigenkapitalspiegelmethode
		2.750.775,70 €	

Bilanzposition 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

In den Wertpapieren des Anlagevermögens hält die Stadt Heimbach lediglich Anteile des Kommunalen Versorgungsrücklagen Fonds (KVR-Fonds).

Fondsbezeichnung	Anteile Stadt Heimbach	Preis pro Fondsanteil	Bilanzausweis
Kommunaler Versorgungsrücklagen Fonds (KVR-Fonds)	535,6600	75,54 €	40.463,76 €
			40.463,76 €

Bilanzposition 1.3.5 Ausleihungen

Ausleihungen stellen langfristige Forderungen aus Geld- oder Finanzgeschäften dar. Die Stadt Heimbach weist hier im Rahmen der sonstigen Ausleihungen ihre Geschäftsanteile an einer Genossenschaft (Volksbank Heimbach eG) in Höhe ihres Nennwerts 1.040,00 € zum Bilanzstichtag aus.



2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethode

Anhang

2.2

Umlaufvermögen und Aktive Rechnungsabgrenzung

2.1	Vorräte	456.041,70 €
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	48.721,50 €
2.1.2	Zum Verkauf stehende Baugrundstücke	407.320,20 €

Bilanzposition 2.1

Vorräte

Vorräte werden i.d.R. zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung durch die Stadt angeschafft oder hergestellt. In der Gesamtsicht der Stadt Heimbach über ihre Vermögensgegenstände sind die Vorräte eher unbedeutend. Jedoch sind hier auch die zum Verkauf stehenden Baugrundstücke zu aktivieren.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoff, Waren sind auf Basis der noch vorhandenen Menge zum Bilanzstichtag mit einem Jahresdurchschnittspreis versehen worden.

Die Baugrundstücke werden mit den entsprechenden Bodenrichtwerten aktiviert.



Anhang | 2.2

2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethode

Umlaufvermögen und Aktive Rechnungsabgrenzung

2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	656.727,65 €
2.4	Liquide Mittel	45.540,59 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	34.900,51 €

Bilanzposition 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die hier ausgewiesenen Forderungen stellen den geldlichen Gegenwert einer erbrachten Lieferung oder Leistung der Stadt dar, die durch den Zahlungspflichtigen (Debitor) am Abschlussstichtag noch nicht durch einen Zahlungseingang ausgeglichen war.

Diese Bilanzposition unterteilt sich in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen. Ihr Ansatz erfolgte jeweils mit dem Nennwert. Auf niedergeschlagene und uneinbringliche Forderungen wurde eine Einzelwertberichtigung von 100 % vorgenommen.

Bilanzposition 2.4 Liquide Mittel

Es handelt sich hier um sämtliche Bar- und Buchgeldguthaben, die kurzfristig verfügbar sind und nicht dauerhaft im Bestand der Stadt Heimbach bleiben sollen. Dazu gehören Guthaben bei Privatbanken und Genossenschaftsbanken (siehe Übersicht).

Der Ansatz der Liquiden Mittel erfolgt zum Nennbetrag.

Übersicht Liquide Mittel zum 31.12.2008

Bank/Sparkasse	Konto-Nr.	Betrag	Hinweis
Volksbank Heimbach	5101012010	18.779,00 €	
Volksbank Heimbach	5101012028	10,24 €	
Volksbank Heimbach	5102102411	1.384,36 €	Stiftungsvermögen Dr. Schramm - Sonstiger Sonderposten in gleicher Höhe
Volksbank Heimbach	5102102616	25.000,00 €	Stiftungsvermögen Dr. Schramm - Sonstiger Sonderposten in gleicher Höhe
Postbank	23898501	366,99 €	
Summe		45.540,59 €	

Bilanzposition 3. Aktive Rechnungsabgrenzung (kurz: ARAP)

Hier werden Geschäftsvorfälle bilanziert, die im laufenden Haushaltsjahr zu Auszahlungen führen, aber erst im nachfolgenden Haushaltsjahr Aufwand darstellen. Auf diese Weise ist eine periodengenaue Darstellung des Jahresergebnisses gewährleistet.

Bei der Stadt Heimbach gilt dies ausschließlich für den Aufwand aus der Beamtenbesoldung sowie den Umlagezahlungen für Beamte an die Rheinische Versorgungskasse des Monats Januar 2009, der bereits im Dezember 2008 zur Auszahlung kam.



Eigenkapital und Sonderposten

1.	EIGENKAPITAL	23.007.561,36 €
1.1	Allgemeine Rücklage	21.296.165,68 €
1.2	Sonderrücklagen	209.750,24 €
1.3	Ausgleichsrücklage	1.501.645,44 €
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €

Bilanzposition 1.1

Allgemeine Rücklage

In der Rücklage wird der Betrag ausgewiesen, der sich rechnerisch aus der Differenz zwischen dem Saldo des Aktivvermögens und dem Saldo der übrigen Passivposten ergibt. Hier ist nur ein positiver Wert auszuweisen. Dieser Betrag ist abhängig von der Bewertung aller übrigen Bilanzpositionen.

Bilanzposition 1.2

Sonderrücklagen

Unter dem Bilanzposten „Sonderrücklagen“ sind in der kommunalen Bilanz im Bereich „Eigenkapital“ die Beträge gesondert für Zwecke anzusetzen, für die eine Bildung von Sonderrücklagen ausdrücklich zugelassen worden ist (vgl. § 43 Abs. 3 und 4 GemHVO NRW).

Die Stadt Heimbach setzt in der Sonderrücklage der Eröffnungsbilanz den Nennwert des Saldos aus den Einnahmen und den Ausgaben zum Bilanzstichtag 01.01.2009 aus den zweckgebundenen Restmitteln der Flurbereinigung Vlatten an. Den Zahlungsströmen liegt die öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Vlatten und der Stadt Heimbach vom 15.10.2002 zugrunde.

Bilanzposition 1.3

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage stellt Eigenkapital dar und ist von der allgemeinen Rücklage klar abzugrenzen. Sie beträgt bis zu einem Drittel des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der letzten drei Jahre und wird einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanz ermittelt. Sie kann im Zuge der Planung / Bewirtschaftung für den Haushaltsausgleich verwendet werden. Ist der Betrag aufgezehrt, führt jeder weitere Fehlbetrag der Ergebnisrechnung zu einer genehmigungspflichtigen Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage. Die Berechnungsgrundlage ist im Kapitel Kapitalstruktur detailliert dargestellt.



2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anhang 2.2

Eigenkapital und Sonderposten

2.	SONDERPOSTEN	27.566.108,17 €
2.1	für Zuwendungen	24.152.047,37 €
2.2	für Beiträge	3.270.406,06 €
2.3	für den Gebührenaussgleich	117.270,38 €
2.4	Sonstige Sonderposten	26.384,36 €

Bilanzposition 2. Sonderposten

Die Höhe des einzustellenden Sonderpostens wird grundsätzlich wie folgt ermittelt:

Die tatsächlich geflossenen Anschaffungs- und Herstellkosten des geförderten Anlageguts werden ins Verhältnis zu den tatsächlich geflossenen Zuwendungen gestellt. Das Ergebnis zeigt die Zuwendungsquote. Sie ergibt in Anrechnung auf den Zeitwert des geförderten Vermögensgegenstands den anzusetzenden Zeitwert des Sonderpostens. Mit der Fertigstellung der bezuschussten Vermögensgegenstände wird der entsprechende Sonderposten ertragswirksam über den Zeitraum der Nutzungsdauer aufgelöst.

Der Nachweis erfolgt grundsätzlich durch die entsprechende Jahresrechnung.

Bilanzposition 2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Der Sonderposten für Zuwendungen setzt sich zusammen aus den Investitionspauschalen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz und aus den zweckgebundenen Zuwendungen.

Bilanzposition 2.2 Sonderposten für Beiträge

Der Sonderposten für Beiträge setzt sich zusammen aus den Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB und Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz. Der Nachweis erfolgt grundsätzlich auf Basis der erstellten Bescheide oder durch Jahresrechnungen.

Bilanzposition 2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Jahresüberschüsse der kosten-rechnenden Einrichtungen sind als Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler zu werten. Da die Stadt über diese Überschüsse nicht frei verfügen kann, sind diese als Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilanzieren. Diese Sonderposten werden in künftigen Perioden aufgelöst und zur Entlastung der Gebühren verwendet.



2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anhang 2.2

Eigenkapital und Sonderposten

Es ist vorgesehen, die Unterdeckung im Gebührenhaushalt Friedhöfe in den Folgejahren auszugleichen.

Gebührenhaushalt	Betrag	Bemerkung
Offene Ganztagschule	12.017,21 €	Überdeckung
Straßenreinigung / Winterdienst	28.078,47 €	Überdeckung
Abfallwirtschaft	66.038,07 €	Überdeckung
Ehren-Friedhof	11.136,63 €	Überdeckung
Summe	117.270,38 €	
Friedhöfe	10.154,69 €	Unterdeckung
Summe	10.154,69 €	

Bilanzposition 2.4

Sonstige Sonderposten

Unter der Bilanzposition Sonstige Sonderposten werden alle übrigen der Stadt Heimbach von Dritten gewährte Leistungen erfasst, bei denen die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen. Dazu sind z.B. Schenkungen in Form von Geld- oder Sachleistungen und rechtlich unselbstständige Stiftungen zu zählen, weil die Stadt rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der übergebenen Vermögenswerte wird (vgl. Übersicht Liquide Mittel).

Übersicht Sonstiger Sonderposten

Bank/Sparkasse	Konto-Nr.	Betrag	Hinweis
Volksbank Heimbach	5102102411	1.384,36 €	Stiftungsvermögen Dr. Schramm - Sonstiger Sonderposten in gleicher Höhe
Volksbank Heimbach	5102102616	25.000,00 €	Stiftungsvermögen Dr. Schramm - Sonstiger Sonderposten in gleicher Höhe
Summe		26.384,36 €	



Anhang | 2.2

2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethode

Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzung

3.	RÜCKSTELLUNGEN	5.641.038,17 €
3.1	Pensionsrückstellungen	3.284.747,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	2.262.070,49 €
3.4	Sonstige Rückstellungen	94.220,68 €

Bilanzposition 3. Rückstellungen

Rückstellungen sind für bestimmte Verpflichtungen der Stadt in der kommunalen Bilanz anzusetzen, soweit diese am Abschlussstichtag der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind und der dazugehörige Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden muss. Dies setzt ein „verpflichtendes Ereignis“ voraus, das als Kriterium erfüllt sein muss. Ein solches Ereignis schafft eine rechtliche oder faktische Verpflichtung für die Stadt, auf Grund dessen sie keine rechtliche Alternative zur Erfüllung der Verpflichtung hat. Rückstellungen dürfen daher erst gebildet werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind. Rückstellungen stellen kein Eigenkapital der Gemeinde dar, sie sind vielmehr dem in der gemeindlichen Bilanz abzubildenden Fremdkapital zuzuordnen und stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten der Gemeinde dar.

Bilanzposition 3.1 Pensionsrückstellungen

Als Grundlage für die Passivierung der Pensionsrückstellungen dient eine versicherungsmathematische Bewertung der Pensionsverpflichtungen der Rheinischen Versorgungskasse. Anmerkungen zur Berechnung:

- Eine Rückstellung wird nur für Beihilfezahlungen ab Eintritt des Versorgungsfalles gebildet. Beihilfen an Aktive gelten als laufenden Personalkosten.
- Zur Bemessung der Höhe der Beihilfezahlungen wird auf einschlägige Statistiken der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus dem Jahr 2007 zurückgegriffen. Diese liefern Durchschnittswerte für die jährliche Belastung aus der Gewährung von Beihilfen in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht.
- Für die Rückstellungsberechnung wird im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung unterstellt, dass 90 % der Krankheitskosten erstattet werden und dass ein gegebenenfalls vorhandener Ehepartner ebenfalls beihilfeberechtigt ist.
- Als biometrische Rechnungsgrundlagen (Sterblichkeit, Verheiratswahrscheinlichkeit) werden die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck verwendet.
- Bei der Barwertermittlung wird gem. § 36 Abs. 1 Satz 4 GemHVO ein Rechnungszinsfuß von fünf Prozent zugrunde gelegt.



Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition 3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen ist dann eine Rückstellung zu bilden, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Eine unterlassene Instandhaltung liegt immer dann vor, wenn eine Maßnahme trotz Notwendigkeit über den Bilanzzeitraum hinaus verschoben wird. Unter Instandhaltung sind wiederkehrende Maßnahmen zur Instandsetzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie Maßnahmen zur Verschleißhemmung zu verstehen. Eine detaillierte Liste der Instandhaltungsrückstellungen ist dem Lagebericht zu entnehmen.

Die Ermittlung der Instandhaltungsrückstellungen erfolgt analog der Vorgehensweise für das Straßenvermögen.

Die Festlegung des Einheitspreises für Instandhaltungsmaßnahmen basiert hierbei grundsätzlich entweder auf Berechnungen des Fachamtes, eines Ingenieurbüros oder auf vorliegenden Angebotspreisen.

Bilanzposition 3.4 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO wurden bei der Stadt Heimbach gemäß nachstehender Aufstellung gebildet.

Sonstige Rückstellungen	94.220,68 €	Bemerkung / Wertansatz
Rückstellungen für Kindergartenpool	9.690,28 €	gem. vorliegender Abrechnung
Rückstellungen für Resturlaub	46.788,42 €	Einzelfallbezogene Berechnung auf Basis der Sundenlohnsätze
Rückstellungen für Überstunden	9.741,98 €	Einzelfallbezogene Berechnung auf Basis der Sundenlohnsätze
Rückstellungen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz	28.000,00 €	gem. vorliegendem Angebot

4.	VERBINDLICHKEITEN	9.471.996,99 €
5.	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	510.493,10 €

Bilanzposition 4. Verbindlichkeiten

Der Ansatz der Verbindlichkeiten entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung waren am Bilanzstichtag nicht vorhanden. Einzelheiten sind dem anhängenden Verbindlichkeitspiegel und dem Lagebericht zu entnehmen. Sicherheiten wurden nicht gestellt.

Bilanzposition 5. Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden die bereits vereinnahmten Friedhofsgebühren eingestellt, die transitorische Erträge der Folgejahre darstellen.



Verpflichtung aus Leasing-/Mietverträgen

Es bestehen jährliche Verpflichtungen aus Leasingverträgen über insgesamt ca. 25,4 T€. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Fahrzeugleasing mit der LGS Leasing (Sparkassenvertragspartner).

Die Verpflichtungen aus Mietverträgen belaufen sich insgesamt pro Jahr auf etwa 16,3 T€.

Weitere wichtige Verträge

Diverse Konzessionsverträge mit Strom- und Gasversorgern

Erbbaurechtsvertrag (Burg Heimbach) vom 27.10.2008 UR-Nr. 1415/2008 Notar Wilhelm Scheuven

Bürgschafts- oder sonstige Haftungsverpflichtungen

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestehen weder Bürgschafts- noch sonstige Haftungsverpflichtungen.

Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen

Durch die Anwendung eines Vereinfachungsverfahrens wurden in der Eröffnungsbilanz den Anlagegütern des Straßenvermögens pauschale Beitragsposten zugeordnet, d.h. es wurde jeder fertig gestellten Erschließungsmaßnahme ein entsprechender Sonderposten in Höhe von 90 % des vorsichtig geschätzten Zeitwertes gemäß §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zugeordnet.

Alle Beträge aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen wurden bis zum Bilanzstichtag 01.01.2009 erhoben.

Nähere Angaben zu Inventurvereinfachungs- bzw. Bewertungsvereinfachungsverfahren sind der beigefügten Inventurrichtlinie der Stadt Heimbach vom 20.12.2007 zu entnehmen. (siehe Anhang)

Aufgestellt gemäß § 92 i.V.m § 95 Abs. 3 Gemeindeordnung:

Heimbach, den 01.09.2011

Kämmerer: Frank Pick

Bestätigt gemäß § 92 i.V.m § 95 Abs. 3 Gemeindeordnung:

Heimbach, den 01.09.2011

Bürgermeister: Bert Züll



2.4 Anlagenspiegel gem. § 45 GemHVO

Anhang 2.4

Der Anlagenspiegel soll die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Haushaltsjahr detailliert darstellen. Er erleichtert den Überblick über die Vermögenslage und zeigt die Altersstruktur des Anlagevermögens. Zudem wird durch den Anlagenspiegel die in der Finanzrechnung erfasste Mittelverwendung durch Zugänge und Zuschreibungen (Aktivzunahmen) sowie die Mittelherkunft durch Abgänge und Abschreibungen (Aktivabnahme) wieder gespiegelt. Er setzt aber auch eine entsprechende Anlagenbuchhaltung voraus.

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert	
	Stand 01.01.09 TEUR	Zugänge 2009 TEUR	Abgänge 2009 TEUR	Umbu- chungen 2009 TEUR	Abschrei- bungen 2009 TEUR	Zuschrei- bungen 2009 TEUR	Kumulierte Abschrei- bungen TEUR	Stand 31.12.09 TEUR	Stand 01.01.09 TEUR
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0								0
1.2 Sachanlagen	60.863								60.863
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.094								14.094
12.11 Grünflächen	7.473								7.473
12.12 Ackerland	267								267
12.13 Wald, Forsten	6.220								6.220
12.14 Sonstige unbebaute Grundstücke	135								135
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.758								11.758
12.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	131								131
12.2.2 Schulen	2.378								2.378
12.2.3 Wohnbauten	177								177
12.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	8.072								8.072
1.2.3 Infrastrukturvermögen	33.746								33.746
12.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.698								3.698
12.3.2 Brücken und Tunnel	1.96								1.96
12.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0								0
12.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0								0
12.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	28.652								28.652
12.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	199								199
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0								0
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	235								235
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	382								382
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	648								648
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0								0
1.3 Finanzanlagen	4.141								4.141
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0								0
1.3.2 Beteiligungen	1.349								1.349
1.3.3 Sondervermögen	2.751								2.751
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	41								41
1.3.5 Ausleihungen	1								1
13.5.1 an verbundenen Unternehmen	0								0
13.5.2 an Beteiligungen	0								0
13.5.3 an Sondervermögen	0								0
13.5.4 Sonstige Ausleihungen	1								1
Summe des Anlagevermögens	65.004								65.004

Hinweis: Durch die Rundung auf "Tausend-Euro-Einheiten" können ggf. Rundungsdifferenzen entstehen.



Der Forderungsspiegel soll den Stand und die Entwicklung der bestehenden Ansprüche der Stadt Heimbach für das abgelaufene Haushaltsjahr detailliert nachweisen. Er ist daher mindestens nach den im Umlaufvermögen in der kommunalen Bilanz anzusetzenden Posten für Forderungen der Kommune zu gliedern.

Arten der Forderung	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	282.712,60 €	282.712,60 €	- €	- €	
1.1 Gebühren	108.420,09 €	108.420,09 €	- €	- €	
1.2 Beiträge	- €	- €	- €	- €	
1.3 Steuern	70.885,75 €	70.885,75 €	- €	- €	
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	42.332,00 €	42.332,00 €	- €	- €	
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	61.074,76 €	61.074,76 €	- €	- €	
2. Privatrechtliche Forderungen	23.135,29 €	23.135,29 €	- €	- €	
2.1 ggü. dem privaten Bereich	23.135,29 €	23.135,29 €	- €	- €	
2.2 ggü. dem öffentlichen Bereich	- €	- €	- €	- €	
2.3 gegen verbundene Unternehmen	- €	- €	- €	- €	
2.4 gegen Beteiligungen	- €	- €	- €	- €	
2.5 gegen Sondervermögen	- €	- €	- €	- €	
3. Summe aller Forderungen	305.847,89 €	305.847,89 €	- €	- €	



2.6 Verbindlichkeitspiegel gem. § 47 GemHVO Anhang 2.6

Der Verbindlichkeitspiegel löst die kamerale Übersicht über die Schulden ab. Er weist den Stand und die Entwicklung der Verbindlichkeiten im Haushaltsjahr detaillierter nach. Die Verbindlichkeiten sind daher im nach den wichtigsten Arten, z.B. aus Krediten, aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen, abzubilden. Bei den Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen ist zudem eine Differenzierung nach Gläubigern vorzunehmen.

Arten der Forderung	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt-betrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Anleihen	- €	- €	- €	- €	
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.425.063,60 €	127.777,11 €	429.251,83 €	868.034,66 €	
2.1 von verbundenen Unternehmen	- €	- €	- €	- €	
2.2 von Beteiligungen	- €	- €	- €	- €	
2.3 von Sondervermögen	- €	- €	- €	- €	
2.4 vom öffentlichen Bereich	- €	- €	- €	- €	
2.4.1 vom Bund	- €	- €	- €	- €	
2.4.2 vom Land	- €	- €	- €	- €	
2.4.3 von Gemeinden / GV	- €	- €	- €	- €	
2.4.4 von Zweckverbänden	- €	- €	- €	- €	
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	- €	- €	- €	- €	
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	- €	- €	- €	- €	
2.5 vom privaten Kreditmarkt	1.425.063,60 €	127.777,11 €	429.251,83 €	868.034,66 €	
2.5.1 von Banken / KI	1.425.063,60 €	127.777,11 €	429.251,83 €	868.034,66 €	
2.5.2 von übr. Kreditgebern	- €	- €	- €	- €	
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	7.649.104,60 €	3.149.104,60 €	4.500.000,00 €	- €	
3.1 vom öffentlichen Bereich	- €	- €	- €	- €	
3.2 vom privaten Kreditmarkt	7.649.104,60 €	3.149.104,60 €	4.500.000,00 €	- €	
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €	- €	- €	- €	
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	209.647,15 €	209.647,15 €	- €	- €	
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.472,75 €	4.472,75 €	- €	- €	
7. Sonstige Verbindlichkeiten	183.708,89 €	183.708,89 €	- €	- €	
8. Summe aller Verbindlichkeiten	9.471.996,99 €	3.674.710,50 €	4.929.251,83 €	868.034,66 €	



Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzlage der Kommune zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Die Angaben zur Ertragslage der Stadt Heimbach entfallen, da es sich um den Lagebericht zur ersten Bilanz handelt.

Zusammenfassend stellt sich die Eröffnungsbilanz der Stadt Heimbach zum 01.01.2009 wie folgt dar:

<u>AKTIVA</u>	<u>BETRAG</u>	<u>PASSIVA</u>	<u>BETRAG</u>
ANLAGEVERMÖGEN	65.004.000 €	EIGENKAPITAL	23.007.600 €
UMLAUFVERMÖGEN	1.158.300 €	SONDERPOSTEN	27.566.100 €
ARAP	34.900 €	RÜCKSTELLUNGEN	5.641.000 €
		VERBINDLICHKETTEN	9.472.000 €
		PRAP	510.500 €
BILANZSUMME AKTIVA	66.197.200 €	BILANZSUMME PASSIVA	66.197.200 €

Bei einer Bilanzsumme in Höhe von **66.197.200 €** wird eine **Allgemeine Rücklage** in Höhe von
(Eigenkapital im engeren Sinn) **21.296.200 €** ausgewiesen.

Durch die im Haushaltsplan 2009 zukünftig veranschlagten Investitionen wird sich die Bilanzsumme voraussichtlich erhöhen. Das Eigenkapital wird sich voraussichtlich im Hinblick auf den im Haushaltsplan 2009 ausgewiesenen Fehlbetrag mindern.

Auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung wird insbesondere im Rahmen der Vermögens- und Kapitalstruktur sowie in den Chancen und Risiken eingegangen. Nach Schluss des Haushaltsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Stadt Heimbach eingetreten.

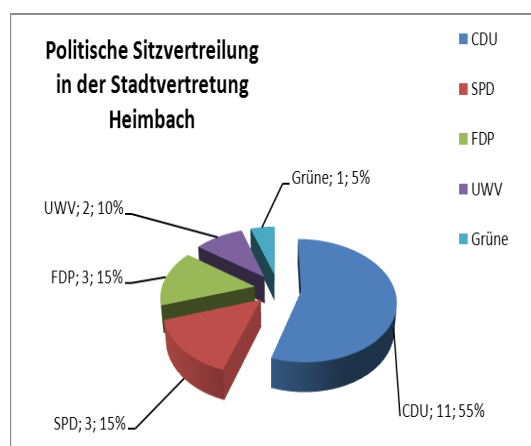


3.2 Statistische Angaben

Heimbach in Zahlen	
Bundesland:	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk:	Köln
Kreis:	Düren
Koordinaten:	50° 38' N, 6° 29' O
Höhe:	227 m ü. NN
Fläche:	64,8 km ²
Einwohner:	4486
Bevölkerungsdichte:	69 Einwohner je km ²
Postleitzahl:	52396
Vorwahlen:	02446, 02425
Kfz-Kennzeichen:	DN
Stadtgliederung:	7 Stadtteile

Zusammenfassende Angaben aus der Haushaltssatzung 2009	
Ergebnisplan	
Summe aller Erträge	7.333.114,00 €
Summe aller Aufwendungen	8.599.998,00 €
Saldo	- 1.266.884,00 €
Verringerung der Ausgleichsrücklage	1.266.884,00 €
Finanzplan	
Summe aller Einzahlungen	7.742.500,00 €
Summe aller Auszahlungen	10.103.110,00 €
Saldo	- 2.360.610,00 €
Gesamtbetrag Investitionskredite	84.600,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite	9.900.000,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	- €
Steuersätze Gemeindesteuern	
Grundsteuer A	230 v.H.
Grundsteuer B	391 v.H.
Gewerbesteuer	413 v.H.

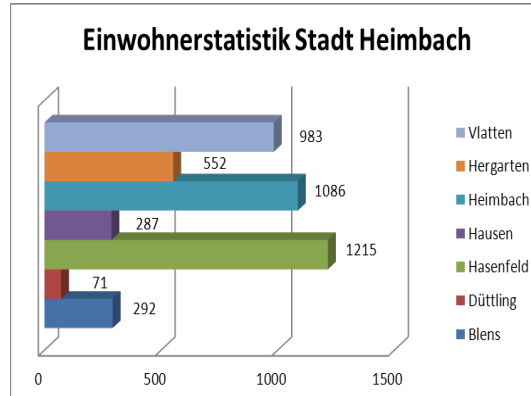
Politische Sitzverteilung	
Partei	Sitze
CDU	11
SPD	3
FDP	3
UWV	2
Grüne	1
Gesamt	20



Einwohnerstatistik Stadt Heimbach

Stand: 31.12.2008

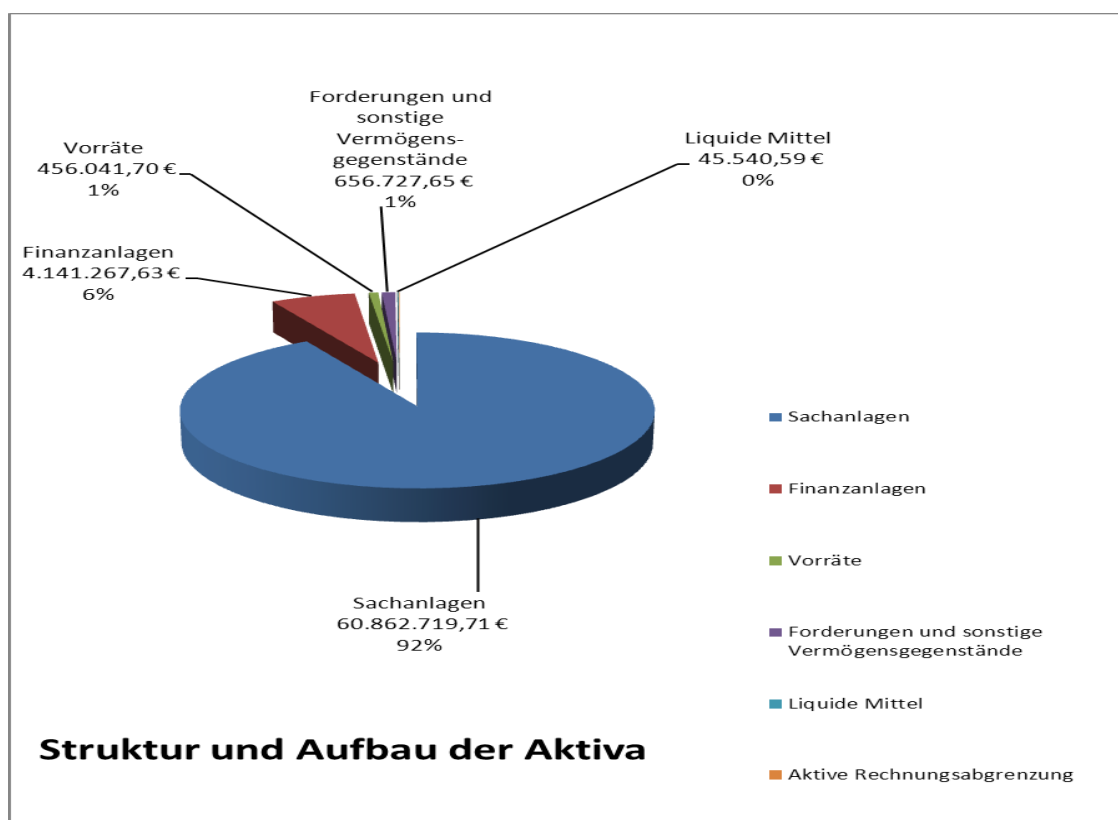
Ortsteil	Hauptwohnung
Blens	292
Düttling	71
Hasenfeld	1215
Hausen	287
Heimbach	1086
Hergarten	552
Vlatten	983
Stadtgebiet insgesamt	4486





Das Vermögen der Stadt Heimbach ist aufgeteilt in die Bereiche Anlagevermögen, Umlaufvermögen und Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten.

In der Bilanz der Stadt Heimbach bildet das Anlagevermögen mit einer Summe von insgesamt 65.003.987,34 € die mit Abstand größte Teilsumme Vermögens.



Das Anlagevermögen weist lediglich die Gegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Stadt Heimbach zu dienen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 GemHVO).

Das Anlagevermögen gliedert sich in drei Hauptgruppen (§ 41 Abs. 3 GemHVO):

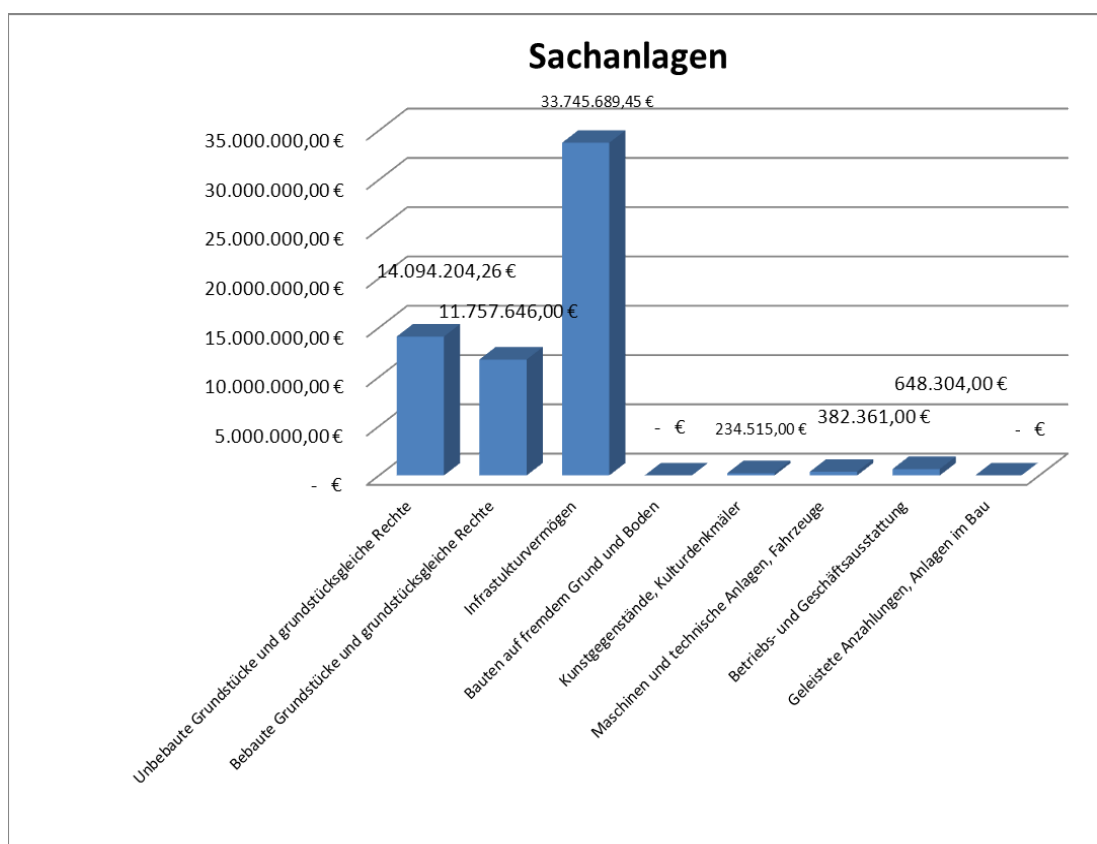
- immaterielle Vermögensgegenstände (Konzessionen und andere Rechte wie Patente und Lizenzen)
- Sachanlagen (Grundstücke, Infrastrukturvermögen, technische und andere Anlagen)
- Finanzanlagen (Beteiligungen an anderen Unternehmen, Wertpapiere und andere finanzielle Forderungen, die langfristig angelegt sind)



Innerhalb des Anlagevermögens dominieren die Sachanlagen. In diesem Bereich werden die materiellen Vermögensgegenstände der Stadt Heimbach erfasst, die für Zwecke der Herstellung und Lieferung von Dienstleistungen und Wirtschaftsgütern, zur Überlassung an Dritte oder für eigene Verwaltungszwecke vorhanden sind und von der Stadt Heimbach länger als ein Haushaltsjahr (Periode) genutzt werden. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen sind i.d.R. zeitlich begrenzt (Ausnahme: Grund und Boden). Aufgrund dessen sind bei der Ermittlung der Wertansätze für bebaute Grundstücke zu differenzieren zwischen Werten für den Grund und Boden sowie Werten für die Gebäude. In der kommunalen Bilanz bleibt der Wert für den Grund und Boden i.d.R. unverändert bestehen, während der Wert des darauf stehenden Gebäudes durch die Nutzung und damit durch planmäßige Abschreibungen vermindert wird (vgl. § 35 Abs. 1 GemHVO).

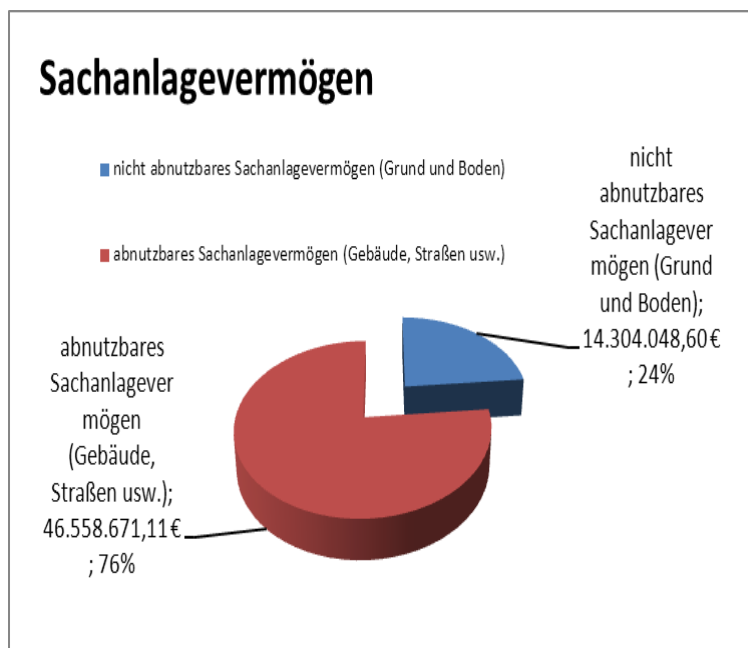
Insgesamt bilden die Sachanlagen mit insgesamt 60.862.719,71 € den größten Teilbereich der Bilanz.

Nachstehend ist die Aufteilung auf die einzelnen Bilanzpositionen gem. § 41 Abs. 3 GemHVO dargestellt.

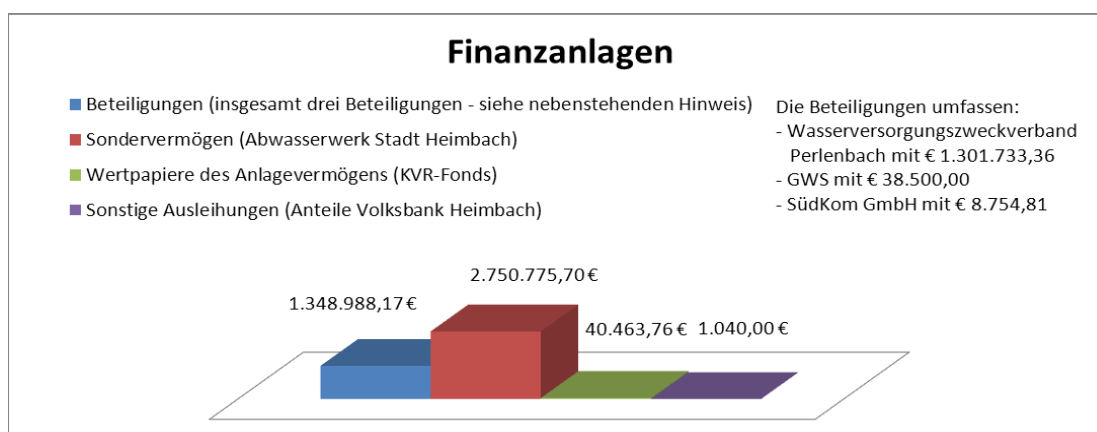




In der betriebswirtschaftlichen Literatur findet man häufig die Strukturierung des Sachanlagevermögens in nicht abnutzbares und abnutzbares Sachanlagevermögen. Das nebenstehende Diagramm sagt aus, dass 76 % des Sachanlagevermögens der Stadt Heimbach einer Abnutzung und somit der bilanziellen Abschreibung unterliegen. Diese bilanzielle Abschreibung wird über den Saldo der Ergebnisrechnung in künftigen Haushaltsjahren das Eigenkapital der Stadt negativ beeinflussen.

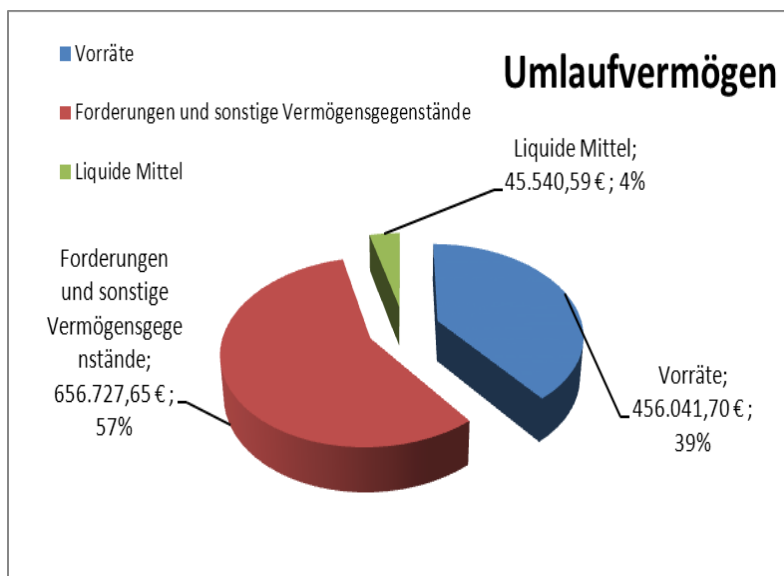


Unter den **Finanzanlagen** werden die Vermögenswerte angesetzt, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Verbindungen zu den verselbstständigten Organisationseinheiten der Kommune sowie damit zusammenhängenden Ausleihungen dienen. Dieser besondere Bilanzbereich zeigt auf, in welchem Umfang und in welchen Formen die Stadt auf Grund ihrer Organisationshoheit ihre Aufgaben auch im Rahmen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Betriebe verselbstständigt und dafür Finanzinvestitionen leistet. Hier werden deshalb z.B. Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen erfasst, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage die Errichtung solcher kommunaler Betriebe erfolgt ist. Daher sind auch die Anteile der Stadt an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Zweckverbänden sowie an anderen öffentlich-rechtlichen Organisationsformen, z.B. öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gemeindliche Aufgaben erfüllen, unter diesem Bilanzposten anzusetzen. Die Finanzanlagen der Stadt Heimbach belaufen sich insgesamt auf 4.141.267,63 €.





Als Umlaufvermögen werden auf der Aktivseite der Bilanz die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dem Geschäftsbetrieb der Stadt Heimbach nicht dauerhaft dienen sollen, sondern zum Verbrauch, Verkauf oder nur für eine sonstige kurzfristige Nutzung vorgesehen sind sowie Forderungen.



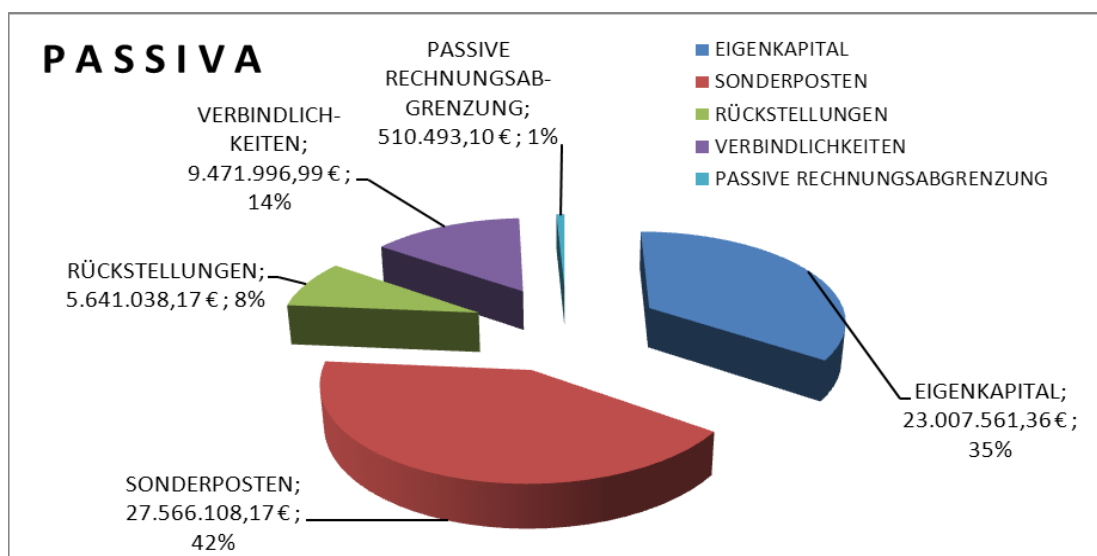
Insbesondere zählen daher die Vorräte, die Forderungen, die kurzfristigen Wertpapiere und die liquiden Mittel zu den in diesem Bilanzbereich anzusetzenden Vermögensgegenständen. Aber auch ehemalige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dienen bzw. nicht mehr genutzt werden und konkret zur Veräußerung vorgesehen sind, sind unter dem Umlaufvermögen anzusetzen. I.d.R sind dies Vermögensgegenstände, die weniger als ein Jahr bei der Stadt verbleiben sollen. So sind auch städtische Grundstücke, die zum Zwecke der Veräußerung gehalten werden, dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz stellen die Rechnungsabgrenzungsposten bilanztechnische Posten und keine Vermögensgegenstände dar. Sie dienen der periodischen Ergebnisermittlung. In der Bilanz der Stadt Heimbach wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet für:

- Umlagezahlung Rheinische Versorgungskasse Januar 2009
- Beamtengehälter für Januar 2009



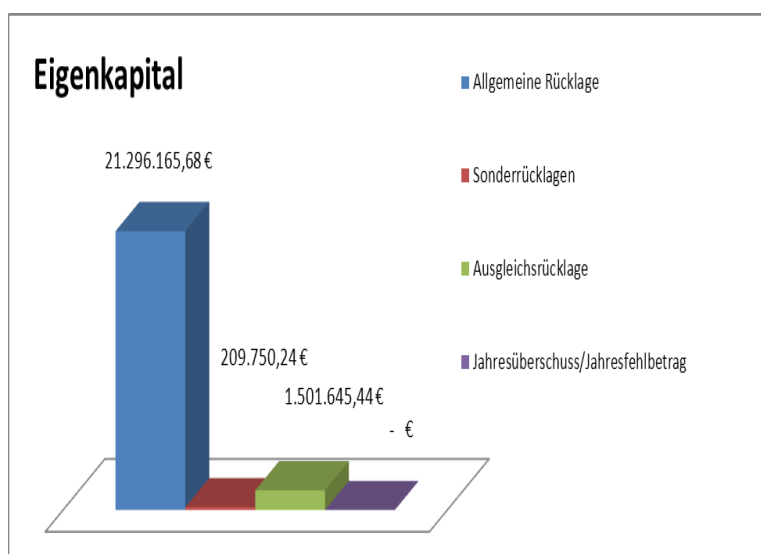
Die Passivseite der kommunalen Bilanz gibt Auskunft darüber, in welchem Verhältnis das kommunale Vermögen durch Eigenkapital und durch Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) finanziert ist. Nach den Gliederungsvorschriften ist das gesamte Eigenkapital der Stadt Heimbach auf der Passivseite der kommunalen Bilanz auszuweisen. Es wird aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen unter Einbeziehung der Sonderposten) gebildet und steht zur Deckung eines Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung zur Verfügung.



Das Eigenkapital der Stadt Heimbach beträgt zum Eröffnungsbilanzstichtag 23.007.561,36 €.

Es gliedert sich in vier Kategorien:

Die **allgemeine Rücklage** in der Bilanz stellt die Differenz zwischen den Aktivposten der Bilanz und den übrigen Passivposten, jedoch ohne Sonderrücklagen und der Ausgleichsrücklage dar. Sie hängt somit in der Höhe von den in die Bilanz aufzunehmenden Ansätzen des Vermögens und der Schulden ab.





Als **Sonderrücklage** im Eigenkapital setzt die Stadt Heimbach lediglich den Saldo aus den Einnahmen und den Ausgaben aus den Restmitteln der Flurbereinigung Vlatten an. Diese zweckgebundenen Mittel können – im Gegensatz zur Allgemeinen Rücklage – **nicht** für den Ausgleich von Jahresfehlbeträgen in späteren Haushaltsjahren herangezogen werden.

Die **Ausgleichsrücklage** ist ein bei der Eröffnungsbilanzierung von der allgemeinen Rücklage buchungstechnisch abgetrennter Teil, der im Rahmen des Haushaltsausgleichs die Funktion eines Puffers für Schwankungen des Jahresergebnisses hat. Sie darf nur zum Ausgleich von Fehlbeträgen in der Ergebnisrechnung eingesetzt werden. Sie darf maximal ein Drittel des bei der Eröffnungsbilanz festgestellten Eigenkapitals, höchstens jedoch ein Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen betragen. Die Höhe der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Jahresrechnungen. Die Berechnung des Bilanzwerts 01.01.2009 ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2009 gem. § 75 (3) GO

Bezeichnung der Einnahme- bzw. Ausgabeart	IST Ergebnis JR 2006	IST Ergebnis JR 2007	IST Ergebnis JR 2008
Grundsteuer A	27.486 €	27.545 €	27.426 €
Grundsteuer B	519.707 €	502.073 €	512.001 €
Gewerbsteuer	374.515 €	427.137 €	400.193 €
Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.135.320 €	1.287.993 €	1.369.028 €
Beteiligung Umsatzsteuer	38.816 €	43.473 €	44.921 €
Vergnügungssteuer	1.868 €	1.575 €	675 €
Hundesteuer	22.361 €	23.369 €	22.292 €
Zweitwohnungssteuer	6.878 €	6.516 €	6.845 €
Schlüsselzuweisung	1.430.276 €	1.592.641 €	1.726.793 €
Sonstige Bedarfszuweisung	- €	- €	- €
Zuweisung Kurorte	26.677 €	28.171 €	31.777 €
Erstattung Überzahlung Solidarbeitrag	- €	- €	- €
Ausgleichszahlungen Familienleistungsausgleich	101.678 €	123.153 €	122.215 €
Sportpauschale	40.000 €	40.000 €	40.000 €
Schulpauschale	175.000 €	175.000 €	175.000 €
Investitionspauschale	203.259 €	283.655 €	369.501 €
Summe der Einnahmen	4.103.841 €	4.562.301 €	4.848.667 €
Gesamtsumme (2006 bis 2008)			13.514.809 €
Durchschnitt (2006 bis 2008)			4.504.936 €
1/3 der jährlichen Steuereinnahmen			1.501.645 €

Die Position **Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag** wird bei der Eröffnungsbilanz immer mit 0 € ausgewiesen.



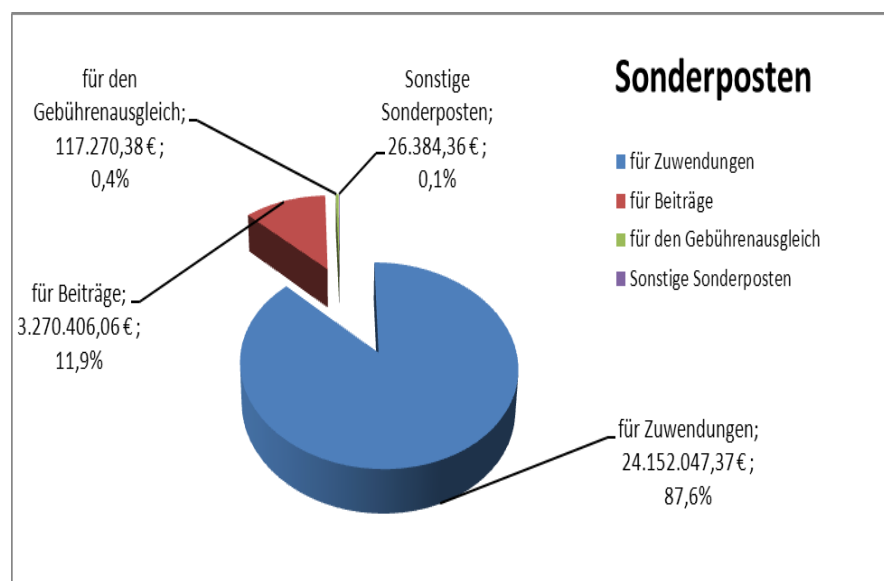
In der kommunalen Bilanz müssen die Finanzleistungen Dritter, die durch die Hingabe von nicht zurückzahlbarem Kapital zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erfolgen und zur Aufgabenerledigung der Stadt Heimbach beitragen, gesondert angesetzt werden, damit die Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Heimbach vermittelt. Die von Dritten erhaltenen Finanzmittel dürfen nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des damit finanzierten Vermögensgegenstandes in Abzug gebracht werden, sondern sind zu passivieren. Sie sind in der kommunalen Bilanz als **Sonderposten** anzusetzen, weil diese Finanzmittel betriebswirtschaftlich zum Einen als Fremdkapital und zum Anderen als Eigenkapital anzusehen sind. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Heimbach für erhaltene investive Zuwendungen, für Beiträge, für den Gebührenaussgleich sowie für sonstige Leistungen die entsprechenden Sonderposten zu bilden.

Der Sonderposten wird i.d.R. entsprechend den Abschreibungen des ihm zugeordneten abnutzbaren Vermögensgegenstandes aufgelöst und vermindert dadurch die durch die Abschreibungen entstehende haushaltswirtschaftliche Belastung der Stadt Heimbach.

Insgesamt weist die Bilanz der Stadt Heimbach

27.566.108,17 €

Sonderposten aus.

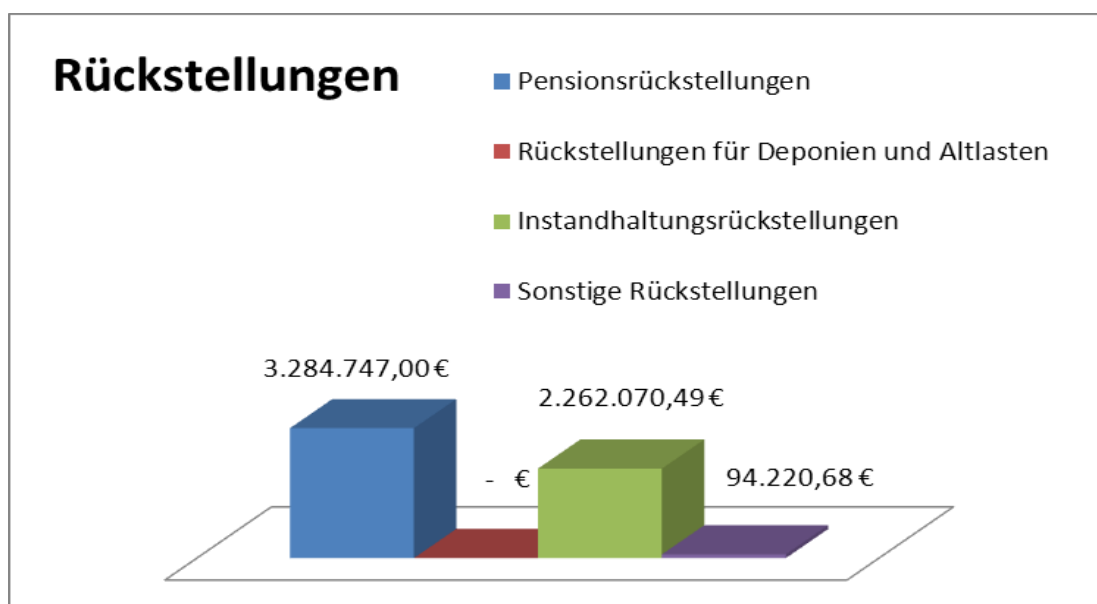


Mit **Rückstellungen** werden Vorgänge bilanziert, die a) vor dem Bilanzstichtag verursacht worden sind, b) mit hoher Wahrscheinlichkeit eine wirtschaftliche Belastung für die Stadt auslösen und c) in ihrer Höhe einschätzbar sind. Dies setzt ein „verpflichtendes Ereignis“ gegenüber Dritten (Außenverpflichtung) oder sich selbst (Innenverpflichtung) voraus, das als Kriterium erfüllt sein muss. Ein solches Ereignis schafft eine rechtliche oder faktische Verpflichtung für die Stadt, auf Grund dessen sie keine Alternative zur Erfüllung der Verpflichtung hat, so dass Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten oder Rückstellungen für drohende Verluste oder Aufwandsrückstellungen zu bilden sind. Von der



Stadt Heimbach dürfen daher erst Rückstellungen gebildet werden, wenn alle Kriterien dafür erfüllt sind.

Die darauf notwendigen Handlungen erfolgen jedoch erst zukünftig, z.B. in Form von Zahlungen. Um eine kommunale **Rückstellung** bilden zu können, reicht die Einschätzung über eine mögliche Inanspruchnahme oder eines Verlustes nicht aus. Grundsätzlich muss ernsthaft und mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme der Stadt Heimbach oder mit einem Verlust gerechnet werden. Liegen die Bedingungen für die Bildung von Rückstellungen vor, so sind diese vorzunehmen. Dazu gilt wie auch im Handelsrecht der Grundsatz, dass Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen sind, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.



Durch die Bildung von **Pensionsrückstellungen** werden die Versorgungsverpflichtungen der Stadt Heimbach den Haushaltsjahren zugeordnet, in denen die Beamtinnen und Beamte ihre Anwartschaften auf künftige Versorgungsleistungen erwerben.

Rückstellungen für Versorgung ohne Beihilfe	2.512.238,00 €
Aktive Beamte	1.102.256,00 €
Pensionäre	1.409.982,00 €
Rückstellungen für Beihilfe	772.509,00 €
Aktive Beamte	280.902,00 €
Pensionäre	491.607,00 €
Gesamt	3.284.747,00 €



Die **Instandhaltungsrückstellungen** in Höhe von insgesamt € 2.262.070,49 verteilen sich auf die nachstehenden 20 Maßnahmen.

Sachkonto	Instandhaltungsrückstellungen:	01.01.2009	Zugänge	Abgänge	31.12.2009
2711001	Instandhaltungssanierung Bauhof	80.000,00 €	- €	- €	- €
2711002	Instandhaltungssanierung Rurstraße Blens	92.989,04 €	- €	- €	- €
2711003	Instandhaltungssanierung Tennenplatz Heimbach	22.397,09 €	- €	- €	- €
2711004	Instandhaltungssanierung Sitzungssaal Seerandweg	21.763,00 €	- €	- €	- €
2711005	Mauerwerksanierung Burg	410.000,00 €	- €	- €	- €
2711007	Energetische Gebäudesanierung KiGa Hausen	86.031,00 €	- €	- €	- €
2711008	Instandsetzung Fenster Jugendhalle Vlaten	8.060,00 €	- €	- €	- €
2711009	Energetische Modernisierung Turnhalle Eichelberg	138.480,00 €	- €	- €	- €
2711010	Energetische Modernisierung KiGa Hasenfeld	210.390,00 €	- €	- €	- €
2711011	Energetische Modernisierung Grundschule Hmb.	392.500,00 €	- €	- €	- €
2711015	Sanierung Hausener Straße	130.000,00 €	- €	- €	- €
2711016	Sanierung Gehweg Hasenfelder Straße	125.000,00 €	- €	- €	- €
2711017	Sanierung Am Eichelberg	170.882,59 €	- €	- €	- €
2711018	Sanierung Am Sonnenhang	85.758,46 €	- €	- €	- €
2711019	Sanierung Am Sportzentrum	23.543,63 €	- €	- €	- €
2711020	Sanierung Brementhaler Straße	88.686,84 €	- €	- €	- €
2711021	Sanierung Burgweg	58.062,41 €	- €	- €	- €
2711022	Sanierung In Feldersgarten	68.830,61 €	- €	- €	- €
2711023	Sanierung Keltenweg	27.695,82 €	- €	- €	- €
2711024	Sanierung Zum Stufenberg	21.000,00 €	- €	- €	- €
Bilanzposition 3.3 - Instandhaltungsrückstellungen		2.262.070,49 €	- €	- €	- €

Bei den **sonstigen Rückstellungen** nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO handelt es sich um die sogenannten **Verpflichtungsrückstellungen** und **Drohverlustrückstellungen**.

Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, müssen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine

- a) Verbindlichkeit zukünftig entsteht,
- b) die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und
- c) die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren müssen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird.

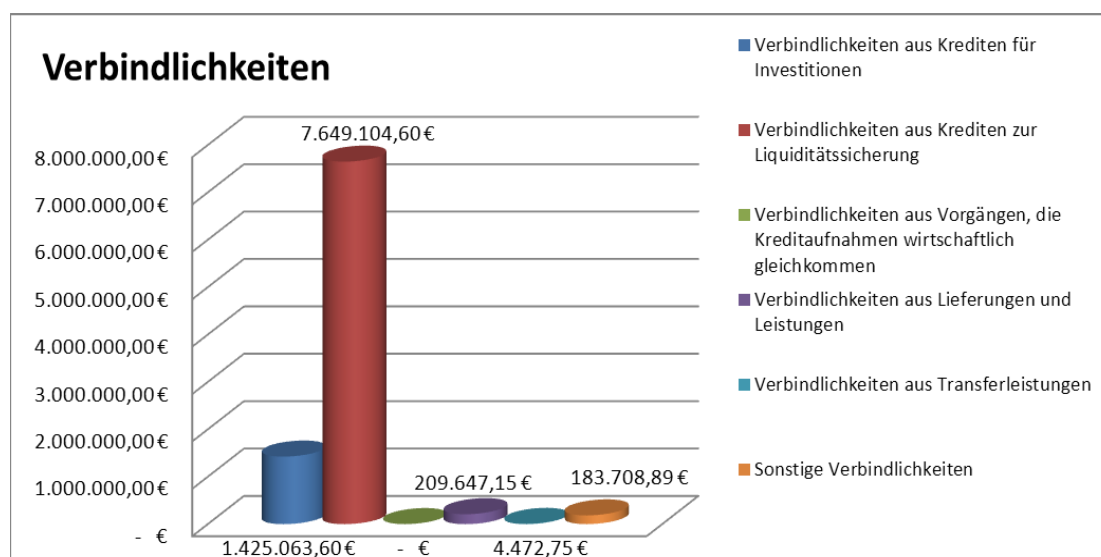


Die Stadt Heimbach stellt **sonstige Rückstellungen** (nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO) in Höhe von insgesamt 94.220,68 €. Der Betrag ist in vier Positionen unterteilt:

Sonstige Rückstellungen	94.220,68 €	Bemerkung / Wertansatz
Rückstellungen für Kindergartenpool	9.690,28 €	gem. vorliegender Abrechnung
Rückstellungen für Resturlaub	46.788,42 €	Einzelfallbezogene Berechnung auf Basis der Sundenlohnsätze
Rückstellungen für Überstunden	9.741,98 €	Einzelfallbezogene Berechnung auf Basis der Sundenlohnsätze
Rückstellungen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz	28.000,00 €	gem. vorliegendem Angebot

Verpflichtungen gegenüber Dritten, deren Höhe und Grund feststehen, sind als **Verbindlichkeiten** auszuweisen.

Die Verteilung der Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 9.471.996,99 € ist dem nachfolgendem Diagramm zu entnehmen. Einzelheiten zu den einzelnen Darlehen und Kassenkrediten sind den nachstehenden Übersichten zu entnehmen.



Übersicht über die Kassenkredite / Festkredite

Kreditinstitut	Konto-Nr.	Rahmen zum 31.12.2008	Zinssatz p.a.
Kreissparkasse Düren	1200038386	3.500.000,00 €	4,09%
Kreissparkasse Düren	265181	2.100.000,00 €	2,92%
Kreissparkasse Düren	264366	800.000,00 €	2,90%
	<i>Summe</i>	<i>6.400.000,00 €</i>	
WL-Bank	200530711	1.000.000,00 €	4,55%
	<i>Summe</i>	<i>1.000.000,00 €</i>	
	Summe	7.400.000,00 €	



3.4 Kapitalstruktur

Inanspruchnahme Kontokorrent

Vertragspartner	Konto-Nr.	Rahmen zum 31.12.2008
Sparkasse Düren	4701389	170.058,88 €
Abwasserwerk Heimbach	interne Verrechnung	79.045,72 €
	Summe	249.104,60 €

Zusammenfassung der Liquiditätskredite

Bezeichnung	Rahmen zum 31.12.2008
Kassenkredite / Kassenkredite	7.400.000,00 €
Kontokorrentkredit	249.104,60 €
Summe Liquiditätskredite	7.649.104,60 €

Übersicht über die langfristigen Darlehensverbindlichkeiten

Kreditinstitut	Konto-Nr.	Restschuld 31.12.2008	Tilgung 2009	Zinssatz p.a.
Kreissparkasse Düren	6377400814	22.033,96 €	22.033,96 €	5,69%
Kreissparkasse Düren	6374215157	324.563,98 €	6.610,84 €	4,11%
Kreissparkasse Düren	6380036670	57.118,13 €	2.981,54 €	3,60%
Kreissparkasse Düren	6480077897	130.890,29 €	1.497,28 €	4,29%
Kreissparkasse Düren	6480097911	142.867,44 €	24.029,75 €	4,55%
	Summe	677.473,80 €	57.153,37 €	
NRW.Bank	3018300263	80.881,95 €	13.002,86 €	5,61%
NRW.Bank	3018300271	91.584,33 €	11.185,70 €	5,13%
NRW.Bank	3018300412	71.387,56 €	16.398,60 €	5,71%
NRW.Bank	3018300420	41.782,20 €	12.545,64 €	5,60%
	Summe	285.636,04 €	53.132,80 €	
Volksbank Heimbach	5101012214	45.157,87 €	40,72 €	4,75%
Volksbank Heimbach	5101012230	104.303,77 €	1.181,10 €	3,85%
WL-Bank	200530706	126.432,72 €	14.319,37 €	3,95%
WL-Bank	200530710	186.059,40 €	1.949,75 €	4,79%
	Summe	461.953,76 €	17.490,94 €	
	Summe	1.425.063,60 €	127.777,11 €	

In der kommunalen Bilanz werden **passive Rechnungsabgrenzungsposten** (kurz: PRAP) angesetzt, wenn Einnahmen vor dem Abschlussstichtag eines Haushaltsjahres bei der Stadt Heimbach eingehen, diese Zahlungen aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen. Sind davon das aktuelle Haushaltsjahr und künftige Haushaltsjahre betroffen, wird ein Teil der Zahlung für die Folgeperioden durch die Einstellung in den Rechnungsabgrenzungsposten abgegrenzt und im Folgejahr bzw. in den Folgejahren anteilmäßig aufgelöst. Wie sich der Gesamtbetrag von € 510.493,10 auf die einzelnen Friedhöfe im Stadtgebiet Heimbach verteilt, ist der nebenstehenden Auflistung zu entnehmen.

Friedhof	PRAP per 31.12.2008
Heimbach Eichelberg	96.058,39 €
Heimbach Waldfriedhof	153.623,92 €
Hergarten	81.539,36 €
Viatten	116.263,33 €
Hausen	22.164,73 €
Blens	40.843,39 €
Summe	510.493,10 €



Kennzahlen zur Bewertung der Vermögens- und Finanzlage

Bezeichnung / Formel	Ergebnis	Erläuterung
Eigenkapitalquote I $\frac{\text{Eigenkapital (EK)} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$ $\frac{23.007.561 \text{ €} \times 100}{66.197.198 \text{ €}}$	34,76%	Die Eigenkapitalquote I zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote I ist, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern.
Eigenkapitalquote II (EK + Sonderposten (Sopo) f. Zuwendungen u. Beiträge) x 100 $\frac{\text{Bilanzsumme}}$ $\frac{50.430.015 \text{ €} \times 100}{66.197.198 \text{ €}}$	76,18%	Bei der Eigenkapitalquote II werden die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem "wirtschaftlichen Eigenkapital" zugeordnet, da es sich hierbei um Beträge handelt, die i.d.R. nicht zurückzahlen und nicht zu verzinsen sind.
Anlagendeckungsgrad II (EK + Sopo Zuwendungen u. Beiträge + $\frac{\text{lfr. Fremdkapital (FK)} \times 100}{\text{Anlagevermögen (AV)}}$ $\frac{51.298.049 \text{ €} \times 100}{65.003.987 \text{ €}}$	78,92%	Der Anlagendeckungsgrad II gibt Auskunft inwieweit das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist. langfristige (lfr.) Verbindlichkeiten = Laufzeiten über fünf Jahre
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote $\frac{\text{kfr. Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$ $\frac{3.674.711 \text{ €} \times 100}{66.197.198 \text{ €}}$	5,55%	Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote verdeutlicht, wie hoch der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme ist. Da Haushaltsfehlbeträge i.d.R. über Kassenkredite finanziert werden, ist diese Kennzahl ein Indikator dafür, wie stark sich die aufgelaufenen Defizite auf die Finanzlage der Kommune auswirken. kurzfristige (kfr.) Verbindlichkeiten = Laufzeiten bis zu einem Jahr
Anlagenintensität $\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$ $\frac{65.003.987 \text{ €} \times 100}{66.197.198 \text{ €}}$	98,20%	Die Anlageintensität gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität einer Kommune. Eine hohe Anlageintensität hat i.d.R. hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen zur Folge.
Infrastrukturquote $\frac{\text{Infrastrukturvermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$ $\frac{33.745.689 \text{ €} \times 100}{66.197.198 \text{ €}}$	50,98%	Kommunen verfügen im Bereich der Daseinsfürsorge über ein umfangreiches Infrastrukturvermögen. Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Da das Infrastrukturvermögen i.d.R. nicht veräußerbar ist, kann die Quote nur langfristig beeinflusst werden.

Die aufgeführten Kennzahlen sind dem NKF - Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Innenministeriums NRW vom 19.02.2008) entnommen.



Einführung

Gemäß § 48 GemHVO soll der Lagebericht auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Heimbach eingehen und die zugrunde liegenden Annahmen aufzeigen.

Der Lagebericht ist in dieser Hinsicht ausnahmsweise nicht stichtagorientiert sondern zukunftsorientiert. Unter Risiko lässt sich der mit einer nicht unerheblichen Wahrscheinlichkeit zu erwartende Eintritt einer ungünstigen Entwicklung verstehen. Begründete Aussichten auf günstige Entwicklungen stellen dem gegenüber Chancen dar. Die Berichterstattung über die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung sollte prinzipiell dazu dienen, den Adressaten des Lageberichts in die Lage zu versetzen, sich selbst ein Bild über die Risiken und Chancen, deren Eintrittswahrscheinlichkeiten und Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Stadt Heimbach zu machen.

Insbesondere sind bestandsgefährdende Risiken und solche mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Heimbach zu beschreiben und zu erläutern.

Um strategisch wichtige und somit möglichst klare und nachvollziehbare Aussagen treffen zu können, ist es wichtig, die Informationsflut auf das Wesentliche zu reduzieren. Insofern bietet sich im Rahmen der Erläuterung der Chancen und Risiken eine Schwerpunktanalyse an.

Zentrale Vorschrift für die Haushaltswirtschaft der Stadt Heimbach ist der § 75 Abs. 2 Satz 1 GO, wonach der Haushalt der Stadt Heimbach in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein muss. Voraussichtlich wird jedoch die Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 1,5 Millionen Euro ausweisen. Somit wird bereits im ersten Jahr nach Umstellung auf die doppische Buchführung die als Puffer gedachte Ausgleichsrücklage voraussichtlich vollständig aufgebraucht sein.

1. Schwerpunkt:

Bilanzielle Risiken sowie Risiken der Ergebnis- und Finanzrechnung

Bei der Betrachtung des Anlagevermögens wirkt sich die teilweise schlechte Substanz des städtischen Anlagevermögens (insbesondere des Straßenvermögens) negativ auf die Eröffnungsbilanz aus. In der Vergangenheit konnten aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Heimbach nicht alle notwendigen Substanzerhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diesem Sachverhalt sind die hohen Instandhaltungsrückstellungen (im Verhältnis zur Bilanzsumme) geschuldet, die auf der Passivseite das Eigenkapital mindern und in den folgenden Haushaltsjahren die Liquidität belasten.



Überdies fallen dem Bilanzleser auf der Passivseite insbesondere die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von ca. 7.57 Mio. € ins Auge. Diese kurzfristigen Verbindlichkeiten übersteigen den Anteil des kurzfristigen (Umlauf-)Vermögens in Höhe von 1.158.309,94 € um ein Vielfaches.

Dies entspricht nicht dem Prinzip der sogenannten „Goldenen Finanzregel“. Sie fordert eine langfristige Finanzierung (Eigenkapital, Darlehen) des langfristig gebundenen Vermögens (insbesondere Grundstücke, Gebäude, Straßen). Dies kann in der Folge zu Liquiditätsgpässen führen.

Rückblick

Zur Bewertung des Finanzierungsungleichgewichtes ist ein Blick in die historische Entwicklung zwingend notwendig. In der nachstehenden Auflistung werden die jährlichen Landeszuweisungen/-Steuern ohne Investitionspauschalen betrachtet. Sie sind lediglich marginal durch die Stadt Heimbach zu beeinflussen; jedoch machen alleine die hervorzuhebenden Posten der **Schlüsselzuweisungen** und der **Anteil an der Einkommenssteuer** ca. 43 % aller geplanten Erträge des Haushalts 2009 aus. Analog zur Ertragsseite werden auf der Aufwandsseite Positionen betrachtet, die zum einen wesentlich und zum anderen nicht beeinflussbar sind. Die beiden wichtigsten Positionen – die **Allgemeine Kreisumlage** und die **Kreisumlage Jugendamt** – machen indes ca. 25 % der Summe der geplanten Aufwendungen der Stadt Heimbach aus.

Jährliche Landeszuweisungen insgesamt (ohne Pauschalen für Investitionen!)

Jahr	Schlüsselzuweisungen	Kurortzuweisung	Freiraumpauschale	Schülerfahrtkosten	Anteil Eink.-steuer	Anteil Umsatzsteuer	Zuweisungen insgesamt	Reduzierung Zuweisungen (Referenzwert Jahr 2000)
2000	1.353.718 €	63.900 €	615.953 €	74.750 €	1.286.364 €	37.303 €	3.431.988 €	- €
2001	1.538.309 €	63.900 €	- €	73.878 €	1.225.072 €	37.092 €	2.938.251 €	- 493.737 €
2002	1.499.841 €	63.900 €	- €	31.626 €	1.297.282 €	36.470 €	2.929.119 €	- 502.869 €
2003	1.087.622 €	30.900 €	- €	- €	1.213.180 €	36.358 €	2.368.060 €	- 1.063.928 €
2004	1.435.305 €	30.900 €	- €	- €	980.299 €	36.424 €	2.482.928 €	- 949.060 €
2005	1.188.410 €	28.300 €	- €	- €	1.036.198 €	37.100 €	2.290.008 €	- 1.141.980 €
2006	1.430.276 €	26.677 €	- €	- €	1.085.320 €	38.816 €	2.581.089 €	- 850.899 €
2007	1.592.641 €	28.171 €	- €	- €	1.287.993 €	43.473 €	2.952.278 €	- 479.710 €
2008	1.726.793 €	31.777 €	- €	- €	1.369.028 €	44.921 €	3.172.519 €	- 259.469 €
								- 5.741.652 €

Kreisumlagen und Lasten der Sozialhilfe

Jahr	Allgem. Kreisumlage	Kreisumlage Jugendamt	Umlage VHS	Zwischensumme	50 % Eigenanteil Sozialhilfe bzw. SGB II	Interkommunaler Härteausgleich Sozialhilfe	Belastungen insgesamt	Erhöhung Kreisumlage (Referenzwert Jahr 2000)	Mehrbelastungen aus Reduzierung Zuweisungen und Erhöhung Kreisumlage
2000	1.367.848 €	424.959 €	4.320 €	1.797.127 €	- €	- €	1.797.127 €	- €	- €
2001	1.196.482 €	459.395 €	4.440 €	1.660.317 €	84.924 €	50.306 €	1.795.547 €	- 1.580 €	- 492.157 €
2002	1.230.914 €	525.559 €	5.186 €	1.761.659 €	98.423 €	43.444 €	1.903.526 €	106.399 €	- 609.268 €
2003	1.298.343 €	560.225 €	5.231 €	1.863.799 €	98.262 €	42.461 €	2.004.522 €	207.395 €	- 1.271.323 €
2004	1.318.043 €	552.456 €	5.405 €	1.875.904 €	86.789 €	70.464 €	2.033.157 €	236.030 €	- 1.185.090 €
2005	1.471.263 €	575.508 €	6.611 €	2.053.382 €	- €	5.833 €	2.059.215 €	262.088 €	- 1.404.068 €
2006	1.438.576 €	564.660 €	4.855 €	2.008.091 €	40.421 €	- €	2.048.512 €	251.385 €	- 1.102.284 €
2007	1.459.990 €	623.446 €	4.648 €	2.088.084 €	108.580 €	- €	2.196.664 €	399.537 €	- 879.247 €
2008	1.479.955 €	595.929 €	6.646 €	2.082.530 €	108.956 €	- €	2.191.486 €	394.359 €	- 653.828 €
								1.855.613 €	- 7.597.265 €



Ab dem Jahr 2000 haben sich die Rahmenbedingungen zur Erlangung eines kameraleen Haushaltsausgleiches drastisch verschlechtert, weil die Landeszuweisungen erheblich reduziert wurden und gleichzeitig die Belastungen aus den Kreisumlagen und den Sozialausgaben sehr stark angestiegen sind. Nach Wegfall der vom Land gewährten Freiraumpauschale für strukturschwache Gebiete in Höhe von ca. 616 T€ ab dem Jahr 2001 konnte ein kameraler Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2003 nicht mehr erzielt werden. Folglich musste ab 2003 ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden, welches jedoch, aufgrund fehlender Darstellung eines zukünftigen Haushaltsausgleiches, nicht genehmigungsfähig war. Somit befindet sich die Stadt Heimbach seit dem Jahr 2003 ununterbrochen in der sogenannten vorläufigen Haushaltsführung (Nothaushaltsrecht) und unterliegt damit den strengen Richtlinien und Vorschriften der Kommunalaufsichtsbehörden.

Diese Problematik spiegelt sich beinahe eins zu eins in der Entwicklung der kameraleen Jahresrechnungsergebnisse wieder.

Übersicht über die kameraleen Jahresrechnungsergebnisse ab 2002 ff. (Sollzahlen)

(Verwaltungshaushalte)

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Jahresergebnis	Summe der Fehlbeträge
2002	5.732.924,72 €	5.732.924,72 €	- €	- €
2003	5.078.638,59 €	6.051.155,52 €	- 972.516,93 €	- 972.516,93 €
2004	5.226.446,86 €	6.111.811,43 €	- 885.364,57 €	- 1.857.881,50 €
2005	4.895.829,68 €	6.393.856,36 €	- 1.498.026,68 €	- 3.355.908,18 €
2006	5.246.924,44 €	6.615.105,71 €	- 1.368.181,27 €	- 4.724.089,45 €
2007	5.830.683,52 €	7.161.972,11 €	- 1.331.288,59 €	- 6.055.378,04 €
2008	6.043.497,52 €	7.562.748,10 €	- 1.519.250,58 €	- 7.574.628,62 €
			- 7.574.628,62 €	

Fazit

Lediglich auf Basis weniger prägnanter Positionen sind seit dem Jahr 2001 jährliche – **nicht zu beeinflussende** – Mehrbelastungen zwischen ca. 0,5 Mio. € und 1,4 Mio. € generiert worden. Diese wurden durch die stetige Aufstockung der Kassenkredite und durch die Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten gedeckt. Sie sind in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 in der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung aufgegangen und nunmehr bereits auf 7,57 Mio. € angewachsen. Im Hinblick auf die bereits bekannten Schlüsselzuweisungen zum Gemeindefinanzierungs-Gesetz (kurz: GFG) sowie der weiterhin stark ansteigenden Belastungen aus den Kreisumlagen der Haushaltsjahre 2009 bis 2011 ist festzustellen, dass sich die dargestellte Entwicklung noch drastisch verschärft hat.

Ausblick

Ausgehend von diesen Überlegungen zeigt die nachstehende Simulation, wie sich das Eigenkapital der Stadt Heimbach voraussichtlich in unterschiedlichen Szenarien entwickeln wird.



Eigenkapitalentwicklung

Bei den drei Szenarien wird jeweils für das Haushaltsjahr 2009 ein Jahresdefizit in Höhe von ca. 1.5 Mio. € - für das Haushaltsjahr 2010 wird ein Jahresdefizit in Höhe von ca. 2.5 Mio. € - unterstellt.

Die Jahre 2009 und 2010 sind grundsätzlich buchhalterisch umgesetzt. Die Jahresabschlussarbeiten stehen jedoch noch aus. In den Jahren 2009 und 2010 fließen die zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle (zu zahlende Rechnungen, Steuer- und Gebührenbescheide o.ä.) mit den tatsächlichen Werten in die Analyse ein. Darüber hinaus werden Werte für die **nicht** zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle (Abschreibungen, Zuführungen o.ä.) geschätzt. Die Zahlen für die Jahre 2011 ff. basieren auf Schätzungen.

Der Haushaltsplan 2010/2011 weist für das Jahr 2011 ein Defizit von ca. 2,6 Mio. € aus. Für die Jahre 2012, 2013 und 2014 weist die mittelfristige Finanzplanung Defizite von ca. 3,0 Mio. € aus.

Das in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Eigenkapital von 22,8 Mio. € (Allgemeine Rücklage 21,3 Mio. € zuzüglich Ausgleichsrücklage 1,5 Mio. €) wird in den nächsten Jahren durch die jährlich „erwirtschafteten“ Jahresdefizite mehr und mehr aufgezehrt.

Simulation der Eigenkapitalentwicklung

1. Szenario: Die Jahre 2011 ff. werden mit einem Jahresdefizit von € 2.500.000,00 unterstellt.
2. Szenario: Die Jahre 2011 ff. werden mit einem Jahresdefizit von € 3.000.000,00 unterstellt.
3. Szenario: Die Jahre 2011 ff. werden mit einem Jahresdefizit von € 3.500.000,00 unterstellt.

Jahresabschluss zum	Eigenkapital-Reichweite bei 1. Szenario	Jahresdefizite bei 1. Szenario	Eigenkapital-Reichweite bei 2. Szenario	Jahresdefizite bei 2. Szenario	Eigenkapital-Reichweite bei 3. Szenario	Jahresdefizite bei 3. Szenario
01.01.2009	22.800.000 €		22.800.000 €		22.800.000 €	
31.12.2009	21.300.000 €	1.500.000 €	21.300.000 €	1.500.000 €	21.300.000 €	1.500.000 €
31.12.2010	18.800.000 €	2.500.000 €	18.800.000 €	2.500.000 €	18.800.000 €	2.500.000 €
31.12.2011	16.300.000 €	2.500.000 €	15.800.000 €	3.000.000 €	15.300.000 €	3.500.000 €
31.12.2012	13.800.000 €	2.500.000 €	12.800.000 €	3.000.000 €	11.800.000 €	3.500.000 €
31.12.2013	11.300.000 €	2.500.000 €	9.800.000 €	3.000.000 €	8.300.000 €	3.500.000 €
31.12.2014	8.800.000 €	2.500.000 €	6.800.000 €	3.000.000 €	4.800.000 €	3.500.000 €
31.12.2015	6.300.000 €	2.500.000 €	3.800.000 €	3.000.000 €	1.300.000 €	3.500.000 €
31.12.2016	3.800.000 €	2.500.000 €	800.000 €	3.000.000 €	- 2.200.000 €	3.500.000 €
31.12.2017	1.300.000 €	2.500.000 €	- 2.200.000 €	3.000.000 €	- 5.700.000 €	3.500.000 €
31.12.2018	- 1.200.000 €	2.500.000 €	- 5.200.000 €	3.000.000 €	- 9.200.000 €	3.500.000 €

Nach derzeitigen Erkenntnissen wird das 2. Szenario am ehesten der Realität entsprechen. Dieses Szenario wird schließlich im 2. Quartal des Jahres 2017 zu einer Überschuldung der Stadt Heimbach führen. **Sodann ist der Grundsatz der Sicherstellung einer kommunalen Aufgabenerfüllung stark gefährdet.**

Jedoch lassen von der Landesregierung angekündigte Veränderung im Rahmen des GFG 2012 sowie (weitere) zu erwartende Erhöhungen der Kreisumlagen ab den Jahren 2012 befürchten, dass sich die finanzielle Entwicklung dem dritten Szenario annähert.



2. Schwerpunkt: Strukturelle Risiken

Situation

Als vom Tourismus geprägte ländliche Kommune in einer strukturschwachen (großer Flächenanteil bezogen auf die Einwohnerzahl, kaum Gewerbe) Region ist die Stadt Heimbach bereits in der Vergangenheit immer auf die solidarische, finanzielle Unterstützung des Landes NRW angewiesen gewesen (Ausgleichsstock, Freiraumpauschale etc.). Die Stadt Heimbach übernimmt durch ihre Struktur und touristische Ausrichtung regional und überregional eine wichtige Erholungs- und Freiraumfunktion. Die Erfüllung dieser Funktionen ist nur durch erhebliche finanzielle Anstrengungen investiver und konsumtiver Art seitens der Stadt Heimbach zu gewährleisten. Dies wurde auch in örtlichen Prüfungen und Beratungen sowohl der GPA.NRW als auch der Bezirksregierung Köln festgestellt.

Diese erforderlichen Anstrengungen und daraus resultierenden finanziellen Belastungen finden im heutigen Gemeindefinanzierungsgesetz keine entsprechende Würdigung.

Fazit

Die Landesregierung NRW unterstützt grundsätzlich die Bemühungen der Stadt Heimbach im touristischen Sektor. Jedoch fällt diese Unterstützung in monetärer Art unverhältnismäßig gering aus, sodass die Finanzierung der genannten Erholungs- und Freiraumfunktion in hohem Maße durch die Stadt Heimbach und deren Bürger erfolgt.

Chance

In dieser Situation versteckt sich beim genaueren Hinsehen auch eine Chance. Im Rückblick lässt sich mehrmals eine Änderung der Ausrichtung in der Finanzierung der Kommunen durch das Land erkennen (Ausgleichsstock, Freiraumpauschale etc.), die die Situation der ländlichen, strukturschwachen Kommunen (bis hin zum Haushaltsausgleich) verbessert hat. Dies lässt auch auf eine grundlegende Änderung der Gewichtung im Rahmen der künftigen GFG hoffen, wobei derzeit eher eine stärkere Verschiebung der GFG-Mittel zugunsten der Ballungszentren im Ruhrgebiet wegen der dortigen Soziallasten diskutiert wird.

Ausblick

Nichts desto trotz versucht die Stadt Heimbach durch die Akquise privater Geldanleger touristische Investitionen im Stadtgebiet zu verwirklichen (z.B. Feriendorf „Eifeler Tor Ressort“), um auf diese Weise die Ertragssituation zu verbessern. Überdies wird die interkommunale Zusammenarbeit zur Verbesserung der Aufwandssituation weiter forciert. Jedoch sind die genannten Anstrengungen im Rahmen der Möglichkeiten der Stadt Heimbach realistisch nur als „Tropfen auf den heißen Stein“ anzusehen.



3.7 Persönliche Angaben
gem. § 95 Abs. 2 GO

Lagebericht 3.7

Am Schluss des Lageberichts sind gem. § 95 Abs. 2 der GO für **den Bürgermeister, den Kämmerer und die Ratsmitglieder** folgende Angaben offenzulegen:

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
2. Ausgeübter Beruf
3. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
4. Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
5. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Diese Angaben sind gem. § 92 GO Abs.1 Satz 2 jedoch lediglich für den Jahresabschluss – nicht aber für die Eröffnungsbilanz – zwingend vorgesehen. Die Stadt Heimbach verzichtet insofern an dieser Stelle auf die persönlichen Angaben des Bürgermeisters, des Kämmerers und der Ratsmitglieder.

Aufgestellt gemäß § 92 i.V.m § 95 Abs. 3 Gemeindeordnung:

Heimbach, den 01.09.2011

Kämmerer: Frank Pick

Bestätigt gemäß § 92 i.V.m § 95 Abs. 3 Gemeindeordnung:

Heimbach, den 01.09.2011

Bürgermeister: Bert Züll



3.8 Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer bei der Stadt Heimbach
1	Gebäude und bauliche Anlagen	
1.01	Abwasserhebe- und reinigungsanlagen (baulicher Teil)	40
1.02	Abwasserkanäle (eigenbetriebsähnl. Einrichtung) 1,5 % /Jahr (nur nachrichtlich, Bilanzierung im Abwasserwerk)	67
1.021	Gewässerverrohrungen (ohne Abwasserwerk)	80
1.03	Auslaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	50
1.04	Baracken, Behelfsbauten	40
1.05	Einlaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	50
1.06	Feuerwehrgerätehäuser (massiv)	80
1.07	Feuerwehrgerätehäuser (sonstige Bauweise)	40
1.08	Freibäder (bauliche Anlagen)	50
1.09	Garagen (massiv)	60
1.10	Garagen (sonstige Bauweise)	40
1.11	Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereins-, Jugendheime	80
1.12	Geschäftshäuser (auch gemischt genutzt mit Wohnungen)	80
	Gewässerbauwerke (z.B. Heimbach unterirdisches Bauwerk)	80
1.13	Hallen (massiv)	60
1.14	Hallen (sonstige Bauweise)	40
1.15	Hallenbäder	70
1.16	Heime, Personal- und Schwestern-, Alten-, Kinder-	80
1.17	Hochwasserschutzanlagen (dauerhafte), z.B. Deiche	100
1.18	Industriegebäude, Werkstätten (mit und ohne Sozialtrakt)	60
1.19	Kapellen, Kirchen	80
1.20	Kindergärten, Kindertagesstätten	80
1.21	Krankenhäuser	60
1.22	Krematorien	60
1.23	Lager (massiv)	60
1.24	Lager (sonstige Bauweise)	40
1.25	Leichenhallen, Trauerhallen (übernommen aus kostenrechner Einrichtung gem. § 56 IV GemHVO)	100
1.26	Parkhäuser, Tiefgaragen	50
1.27	Pumpenhäuser	50
1.28	Rettungswachen (massiv)	80
1.29	Rettungswachen (sonstige Bauweise)	40
1.30	Schleusen, Wehre (Stahl oder Beton)	50
1.31	Schleusen, Wehre (sonstige Bauweise)	30
1.32	Schulgebäude (massiv)	80
1.33	Schulgebäude (sonstige Bauweise)	40
1.34	Silobauten (Beton)	33
1.35	Silobauten (Kunststoff oder Stahl)	25
1.36	Sportanlagen (nur Sozialgebäude u.a. Funktionsgebäude)	60
1.37	Straßenabläufe einschl. Anschlusskanäle	80
1.38	Transformatoren- und Schalthäuser, Trafostationshäuser	50



3.8 Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer bei der Stadt Heimbach
1.39	Tunnel	80
1.40	Verwaltungsgebäude (massiv)	80
1.41	Verwaltungsgebäude (sonstige Bauweise)	40
1.42	Wassertürme	50
1.43	Wohncontainer	20
1.44	Wohnhäuser (auch Mehrfamilienhäuser)	80
2	Straßen, Wege, Plätze (Grundstückseinrichtungen)	
2.01	Betonmauer, Ziegelmauer	40
2.02	Brücken (Holzkonstruktion)	40
2.03	Brücken (Mauerwerk, Beton- oder Stahlkonstruktion, Verbundsystem) + Stützmauern massivbauweise	100
2.04	Gewässerausbau naturmah, offene Gräben	50
2.05	Kompostdeponie, -plätze	25
2.06	Löschwasserteiche	40
2.07	Straßen- und Stadtmobiliar einschl. Buswartehallen	30
2.08	Spielplätze, Bolzplätze	15
2.09	Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)	25
2.10	Straßen (Anlieger-, Hauptverkehrsstraßen) Wege. Plätze. Parkflächen (normaler Ausbau) + Treppenanlagen	60
2.11	Wege, Plätze, Parkflächen (in einfacher Bauart) + Wirtschaftswege	30
3	Technische Anlagen (Betriebsanlagen)	
3.01	Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen (maschinelle Einrichtungen)	33
3.02	Alarmgeber, Alarmanlagen	15
3.03	Aufzüge (mobil), Hublifte, Hebebühnen, Arbeitsbühnen	25
3.04	Bahnkörper, Gleisanlagen, Gleiseinrichtungen, Weichen	33
3.05	Baucontainer, Bürocontainer, Transportcontainer	20
3.06	Beleuchtungsanlagen	30
3.07	Beschallungsanlagen	15
3.08	Blockheizkraftwerke (Kraft- Wärmekopplungsanlagen)	20
3.09	Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfturbinen,	20
3.10	Druckluftanlagen, Kompressoren	15
3.11	Druckrohrleitungen	40
3.12	Gasleitungen	45
3.13	Heiß- und Kaltluftanlagen, Abzugsvorrichtungen, Ventilatoren,	15
3.14	Heizkanäle	50
3.15	Kabelnetze (auch Rohre, Schächte)	25
3.16	Leitstellentechnik	15
3.17	Mess- und Prüfgeräte	12
3.18	Notstromaggregate, Stromgeneratoren, -uniformer, Gleichrichter	20
3.19	Ozonmessstation, Umweltmessstation	12
3.20	Photovoltaikanlagen	25
3.21	Solaranlagen	15
3.22	Stromverteileranlagen	15
3.23	Telekommunikationseinrichtungen, Betriebsfunkanlagen, Antennenmasten	15
3.24	Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem)	15
3.25	Videoanlagen, Überwachungsanlagen	15
3.26	Waschanlage, Waschstraße	15
3.27	Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserenthärtungsanlagen,	15
3.28	Windkraftanlagen	20



3.8 Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern

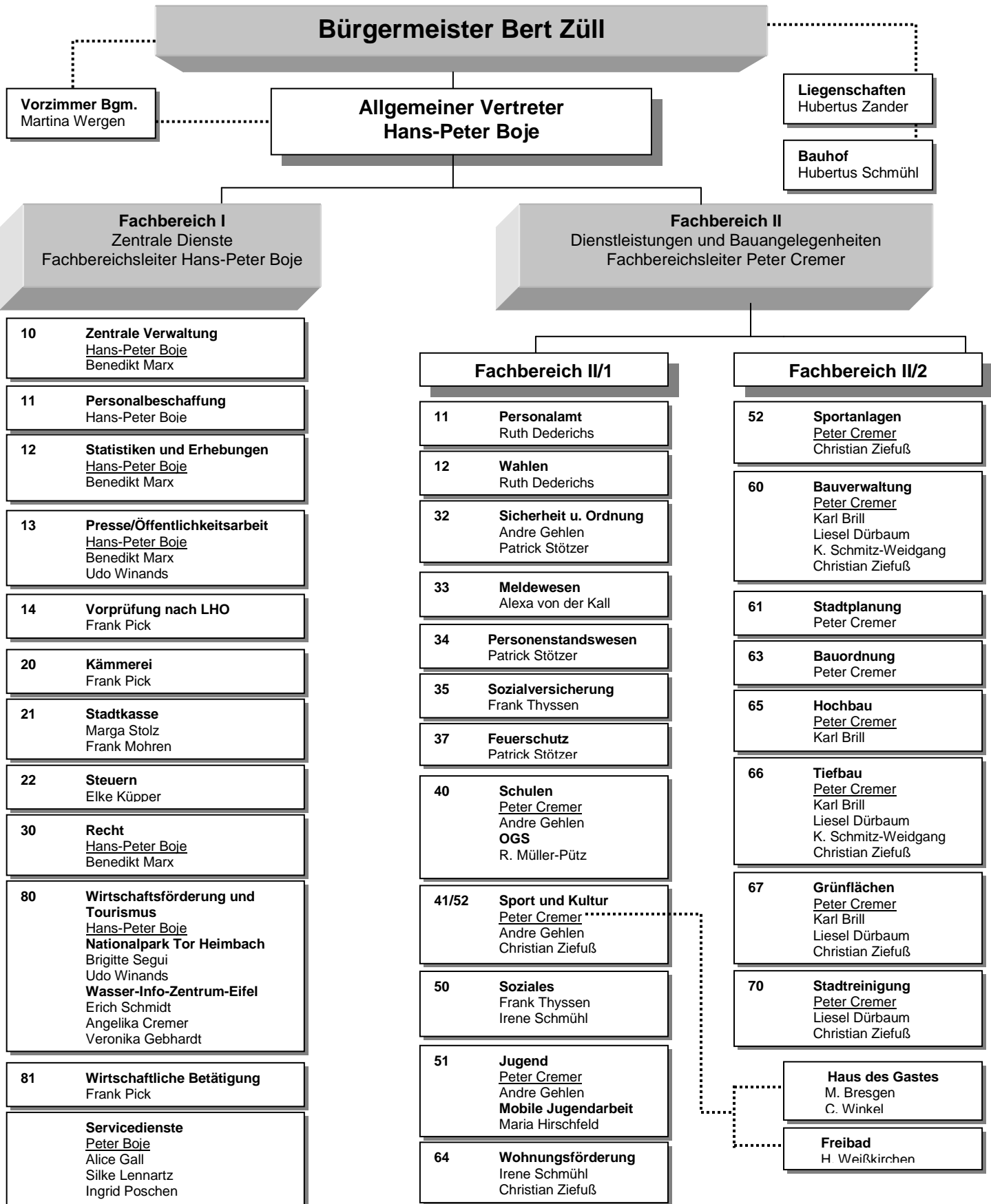
Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer bei der Stadt Heimbach
4	Maschinen und Geräte	
4.00	Maschinen und Geräte	20
	z.B.: Atemschutzgerät, Maskendichtprüfgerät	12
	z.B.: Bohrhammer, Bohrmaschine	8
	z.B.: Druckereimaschinen und ähnliches	15
	z.B.: Fahrkartenverkaufsautomat, Fahrkartentwerter	12
	z.B.: medizinisch-technische Geräte	10
	z.B.: Parkscheinautomat	12
	z.B.: Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	10
5	Büro- und Geschäftsausstattung	
5.00	Büro- und Geschäftsausstattung	20
	z.B.: Büromaschinen, Flipcharts, Software	10
	z.B.: Büromöbel	20
	z.B.: Computer und Zubehör	5
	z.B.: Werkstatteinrichtungen	15
6	Fahrzeuge	
6.01	Anhänger, Auflieger	15
6.02	Bagger, sonstige Baufahrzeuge	12
6.03	Fahrräder	8
6.04	Fäkalienwagen, Hochdruckspülwagen u.a.	10
6.05	Feuerwehrfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Kraftfahrdrehleiter, Löschboot	20
6.06	Hubwagen, Gerätewagen	10
6.07	Kleintransporter, Mannschaftstransportfahrzeuge	10
6.08	Krankentransportwagen, -fahrzeuge, Notarzteinsatzwagen,	8
6.09	Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Wechsellaufbauten u. ä.	12
6.10	Lokomotiven, Waggons, Gelenkwagen- Waggons, Kesselwagen	30
6.11	Motorräder, Motorroller	10
6.12	Müllentsorgungsfahrzeuge	10
6.13	Omnibusse	10
6.14	Personenkraftwagen, Wohnwagen	10
6.15	Rettungsboot	12
6.16	Traktoren	12

Die Stadt Heimbach hat unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Festlegung der jeweiligen Nutzungsdauer selbst vorgenommen. In der Regel bewegt sich die örtlich festgelegte Nutzungsdauer innerhalb der „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ (vergleiche Verwaltungsvorschrift Muster zur GO und GemHVO Punkt 1.5.1). Ausnahmen bilden hier lediglich die unter Punkt 1.25 aufgeführten Leichen- bzw. Trauerhallen, hier orientiert sich die Festlegung der Nutzungsdauer – in Anlehnung an § 56 Abs. 4 GemHVO – an die Kalkulation im Gebührenhaushalt Bestattungen.



4.1 Organigramm

Anlagen 4.1





Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung	_____	2
2. Geltungsbereich	_____	2
3. Grundsätze	_____	2
4. Vorbereitung	_____	4
5. Durchführung und Organisation	_____	5
6. Aufstellung des Inventars, Eröffnungsbilanz	_____	5
8. Prüfung	_____	6
9. Inkrafttreten	_____	7



1. Vorbemerkung

Nach Beschluss der Innenministerkonferenz der Länder vom Juni 1999 ist das Haushaltsrecht der öffentlichen Gebietskörperschaften durch Ablösung der Kameralistik mit Einführung des NKF zu reformieren. Entsprechend dem NKF-Einführungsgesetz (NKFEGR NRW) hat eine Umstellung auf das System der doppelten Buchführung bis spätestens zum 01.01.2009 zu erfolgen.

Dies bedeutet für die Stadt Heimbach die Erstellung einer Eröffnungsbilanz als Ausgangspunkt für die Einführung der Doppik. Der Eröffnungsbilanz voraus geht die Erstellung eines Inventars als Ergebnis einer Inventur durch körperliche und buchmäßige Erfassung aller Vermögensgegenstände und Schulden. Die Vermögenserfassung ist integraler Bestandteil des NKF-Zeit- und Aktivitätenplanes.

Die Inventurrichtlinie der Stadt Heimbach soll gewährleisten, dass die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden einheitlich, vollständig und nach gleichen Bewertungskriterien erfolgt.

Für die Durchführung der Inventur wird der Leitfaden zur Bewertung von Aktiva und Passiva für die Eröffnungsbilanzierung im Rahmen der Einführung eines doppischen Kommunalhaushalt in NRW herangezogen.

2. Geltungsbereich

Die Inventurrichtlinie gilt für alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Heimbach.

3. Grundsätze

Die Inventurunterlagen sind Bestandteile der Rechnungslegung der Stadt und müssen daher den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Inventur entsprechen. Als Ergebnis der Inventur gilt das Inventar, das sowohl eine Ordnungs- als auch eine Wertermittlungsfunktion zu erfüllen hat. Daher sind bei der Vorbereitung, Durchführung und Aufarbeitung der Inventur folgende Grundsätze zu beachten:

- Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
Als Ergebnis der Inventur muss ein Inventar vorliegen, das sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt Heimbach enthält. Bei der Erfassung der Vermögensgegenstände sind alle für die Bewertung relevanten Informationen (qualitativer Zustand, Beschädigungen und Mängel, verminderte oder fehlende Verwertbarkeit) festzuhalten. Doppelerfassungen und Erfassungslücken müssen bereits bei der Inventurplanung ausgeschlossen sein.

Bestände, die sich in der Verwahrung der Kommune befinden, dieser aber nicht zugerechnet werden können, sind nicht in die Zähllisten aufzunehmen.

Vollständig abbeschriebene, aber noch genutzte Wirtschaftsgüter sind weiterhin mit einem Erinnerungswert (1,00 Euro) nachzuweisen.



Bilanzierungshilfen in Form von Rechnungsabgrenzungsposten oder Sonderposten gehören unbeschadet der für sie erforderlichen Aufzeichnungen nicht zum Inventar, da es sich dabei um rechnerische Größen und nicht um Vermögensgegenstände oder Schulden handelt.

- Richtigkeit und Willkürfreiheit der Bestandsaufnahme
Art, Menge und Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden sind zweifelsfrei festzustellen.

Körperliche Inventur:

Voraussetzung für die Bestimmung der Art ist eine ausreichende Sachkunde der Aufnehmenden. Die Erfassung der Mengen ist durch zählen, messen oder wiegen vorzunehmen. Der Wert bestimmt sich durch Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Qualität, Zustand, Beschädigungen und Mängel, verminderte oder fehlende Verwertbarkeit. Bewertungsrelevante Feststellungen bei der Inventur sind in den Zähllisten (KAI) unter Beschreibung schriftlich festzuhalten.

Buchinventur:

Art, Menge und Wert sind anhand von Zugängen, Abgängen und sonstigen Wertveränderungen festzustellen.

- Einzel erfassung der Bestände
Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen und einzeln auszuweisen.
Ausnahme:

Sachgesamtheit

Sachgesamtheiten entstehen durch die lose Verbindung mehrere Güter aufgrund einer gemeinsamen Zweckbestimmung. Sie bilden einen eigenen Vermögensgegenstand, wenn sie sich nach Funktion und Verkehrsanschauung mindestens hauptsächlich als Gesamtheit veräußern oder verwerten lassen.

Stichprobeninventur, Festbewertung, Gruppenbewertung und Verbrauchsfolgeverfahren sind nur ausnahmsweise, nur für die nachfolgend aufgezeigten Vermögensgegenstände und Schulden und nur nach vorheriger Absprache mit der Finanzbuchhaltung möglich.

Stichprobeninventur

Eine Stichprobeninventur, die auf anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruhen muss, ist zulässig, wenn die Grundsätze der Richtigkeit und der Vollständigkeit eingehalten werden. Der Aussagewert muss daher demjenigen einer vollständigen Aufnahme gleichkommen. Der mit der Stichprobeninventur verbundene Vorbereitungsaufwand führt allerdings oft dazu, dass eine Rationalisierungswirkung nicht vorhanden und ein Einsatz deshalb nicht sinnvoll ist.

Festwerte (§ 34 I GemHVO NRW)

Die Bildung von Festwerten ist für den Bereich des Sachanlagevermögens sowie für den Bereich der Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und der Waren möglich, wenn deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist. Bei der Festbewertung handelt es sich um eine periodische Erleichterung der Verpflichtung zur jährlichen



Bestandsaufnahme. Für die erstmalige Bildung eines Festwertes ist eine körperliche Inventur durchzuführen.

Danach ist die körperliche Aufnahme nicht für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres/Rechnungsjahres erforderlich, sondern kann in zeitlich vorgegebenen Abständen (spätestens nach 3 Jahren) durchgeführt werden. Da bei der Bildung von Festwerten davon ausgegangen wird, dass Verbrauch und Abgänge der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Bilanzstichtag durch Zugänge ausgeglichen werden, können die Vermögensgegenstände mit gleichbleibendem Wert und gleichbleibender Menge ausgewiesen werden.

Gruppenbewertung § 34 III GemHVO)

Die Gruppenbewertung kann angewandt werden auf gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren). Darüber hinaus ist eine Gruppenbewertung für den Bereich des beweglichen Anlagevermögens, Umlaufvermögens sowie der Schulden möglich, wenn eine Gleichartigkeit oder eine annähernde Gleichwertigkeit vorliegt. Die Gruppenbewertung stellt eine Vereinfachung bei der Bewertung dar. Die zusammengefassten Gruppen dürfen mit dem gewogenen Durchschnitt angesetzt werden. Die gruppenweise Zusammenfassung ist auch im Inventar und damit bereits bei der Inventur möglich. Die Bestandsaufnahme erfolgt nach den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie.

Verbrauchsfolgeverfahren

Bei dem Verbrauchsfolgeverfahren der Durchschnittsbewertung handelt es sich um Bewertungsvereinfachungsverfahren. Die Anwendung der Durchschnittsbewertung kann eine Inventur nicht ersetzen. Die Bestände sind daher nach Art, Menge und Wert in einem ordnungsmäßigen Inventurverfahren zu ermitteln

• Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme

Die Vorgehensweise der Inventur ist im Inventurrahmenplan und die Ergebnisse der Inventur sind in Zähl- und Inventarlisten zu dokumentieren. Ein sachverständiger Dritter muss sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Vorgehensweise und das Ergebnis der Inventur verschaffen können.

• Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Durchführung der Inventur orientiert sich an ökonomischen Grundsätzen. Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen.

4. Vorbereitung

Die Leitung und Verantwortung der Inventur erfolgt durch die Fachbereichsleiter.

Die Fachbereichsleiter koordinieren alle Arbeiten zur Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Inventur.



Für die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Inventur gelten folgende Richtlinien und Hilfsmittel:

- Inventurrichtlinie
- Inventurleitfaden
- Inventurrahmenplan mit Sachplan, Zeitplan und Personalplan
- Sonderrichtlinien (= Ausnahmeregelungen)
- Definitionen (= Hilfestellung zum Verständnis)

5. Durchführung und Organisation

Zur konkreten Vorgehensweise im Rahmen der Inventur dient der Inventurleitfaden als Hilfsmittel. Der Leitfaden enthält Angaben über die Einzelerfassung von Vermögensgegenständen und Schulden, über Mindest-Wertgrenzen von Vermögensgegenständen (Zeitwert >60 Euro ohne Umsatzsteuer) sowie über Eintragungen in Erfassungsblätter und deren Dokumentation.

Die sachliche, zeitliche und personelle Gliederung der Inventur soll über einen Inventurrahmenplan erfolgen.

Abweichungen vom Grundsatz der Einzelerfassung z. B. Ausnahmen durch Gruppen- bzw. Festbewertung werden ggf. durch Sonderrichtlinien geregelt. Die Erarbeitung von Sonderrichtlinien erfolgt bedarfsorientiert.

Treten während der Inventur Fragen oder Unklarheiten auf, stehen die auf dem Inventurleitfaden benannten Ansprechpartner zur Klärung zur Verfügung.

6. Aufstellung des Inventars, Eröffnungsbilanz

Die Kämmerei überprüft die eingereichten Erfassungsblätter und klärt ggf. Unklarheiten mit den Inventurverantwortlichen.

Im Anschluss an die Durchführung der Inventur erfolgt die Aufstellung eines Inventars durch die Kämmerei.

Das bewertete Inventar bildet die Ausgangsbasis für die Ermittlung von Bilanzpositionen in der Eröffnungsbilanz, d. h. aus der Aggregation aller Inventarlisten werden die Bilanzwerte für die Eröffnungsbilanz (zum 1. Januar 2009) ermittelt.

Die praktische DV-Unterstützung für die Inventarisierung soll grundsätzlich über KAI oder GISMA und für die Buchführung über KIRP erfolgen.



7. Aufbewahrung der Unterlagen

Alle Inventurunterlagen, die die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden dokumentieren, einschließlich aller organisatorischen Anweisungen und Hilfsmittel, sind dezentral bei den Fachbereichen für 10 Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres für das die Eröffnungsbilanz aufgestellt wurde.

8. Prüfung

Die Prüfung der Inventur und des Inventars erfolgt im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz.

9. Inkrafttreten

Diese Inventurrichtlinie tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Heimbach, den 20.12.2007

gezeichnet

(Züll)
Bürgermeister

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Inventurrichtlinie

Anlage 1 Inventurleitfaden
Anlage 2 Inventurrahmenplan



Inventurleitfaden der Stadt Heimbach

Umfang der Inventur

Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten bis 60,00 € netto betragen, werden sofort als Aufwand behandelt und somit nicht im Inventarverzeichnis erfasst.

Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten über 60,00 € netto liegen (auch geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) bis zu einem Nettowert von 410,00 €) werden im Inventarverzeichnis erfasst.

Durchführung der Inventur

Die Bestandsaufnahme umfasst grundsätzlich sämtliche

- selbst erstellte bzw. entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens; dazu gehören auch
 - entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Patente, Software, Lizenzen, Urheberrechte),
 - grundstücksgleiche Rechte (z.B. Wohnungseigentum, Erbbaurecht). Außenanlagen und sonstige bauliche Anlagen, sofern sie nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen (z.B. Zäune, Mauern, Tore, Wege- und Platzbefestigungen, ...),
 - technische Anlagen und Maschinen, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt (Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern der Nutzung des Betriebes z.B. Wasseraufbereitungsanlage Schwimmbad). Sie sind eigenständig zu erfassen,
 - Finanzanlagen wie Unternehmensbeteiligungen, etc., Wertpapiere, Kassen- und Bankbestände,
 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.
- Schulden gegenüber Dritten
- Grundlagen für Rückstellungen
- Erhaltene Investitionszuschüsse: Bei Vermögensgegenstände ist zu dokumentieren, ob diese ganz oder teilweise durch Investitionszuschüsse finanziert wurden. Nach Möglichkeit sind die entsprechenden Zuwendungsbescheide zu kopieren.
- Vermögensgegenstände, die wirtschaftlich dem Eigentum der Stadt Heimbach zuzurechnen sind, auch wenn das rechtliche Eigentum nicht vorhanden ist (z.B. unter Eigentumsvorbehalt erworbene Vermögensgegenstände).



Inventurrahmenplan der Stadt Heimbach

Der Inventurrahmenplan grenzt den Umfang der Inventur zeitlich und sachlich ab, und legt die personellen Zuständigkeiten fest. Er besteht aus dem Sachplan, dem Zeitplan und dem Personalplan. Die Pläne sind jährlich durch die jeweilige Aufnahmeleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn der Inventur der Inventurleitung (Kämmerei) vorzulegen.

1. Sachplan

Der Sachplan legt die Inventurgebiete bzw. Inventurbereiche (Fachbereiche) sowie die Inventurfelder exakt fest, wodurch Doppelerfassungen und Erfassungslücken ausgeschlossen werden. Die räumliche Abgrenzung kann nach örtlichen und sachlichen Kriterien erfolgen. Örtliche Kriterien sind beispielsweise Gemeindeteile, Straßen, Gebäude, Stockwerke, Räume und Raumteile. Zur Abgrenzung können Grundrisse, Raum- und Lagerverzeichnisse, Gemeindepläne, Straßenverzeichnisse etc. herangezogen werden. Sachliche Kriterien können die verschiedenen Bilanzpositionen (z.B. Grünflächen, Kindergärten, Brücken) sein. Zur Planung der Inventurfelder gehört auch die Beachtung des günstigsten Weges für die Aufnahmegruppen.

2. Zeitplan

Der Zeitplan regelt den zeitlichen Ablauf der Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Inventurdaten. Die Eckdaten für den Zeitplan werden von der Inventurleitung vorgegeben und gelten sowohl für die körperliche Inventur als auch für die Buchinventur. Für jeden Inventurbereich muss ein Zeitplan erstellt werden, ggf. sind für die einzelnen Inventurfelder weitere Zeitpläne zu erstellen. Dabei ist sicherzustellen, dass während der Durchführung der Inventur keine Bestandsveränderungen eintreten. Sollten Bestandsveränderungen während der Inventur nicht zu vermeiden sein, müssen diese nachvollzogen und dokumentiert werden.

3. Personalplan

Der Personalplan regelt die Zusammensetzung der Aufnahmegruppen, die aus mindestens 2 Personen bestehen, Ansager(in) und Aufschreiber(in). Eine dritte Person kann zur Stichprobenkontrolle in die Aufnahmegruppen integriert werden. Des Weiteren legt der Personalplan fest, wer die vorläufigen Bilanzwerte ermittelt, wer die Eingaben in die Anlagenbuchhaltung vornimmt und wer die endgültigen Inventarnummern vergibt bzw. die entsprechenden Aufkleber anbringt. Die zuständigen Personen bzw. Gruppen werden Inventurfeldern zugeordnet. Dabei können einem Inventurfeld auch mehrere Personen bzw. Gruppen zugeordnet werden.

**Eröffnungsbilanz der Stadt Heimbach
zum 01.01.2009**

AKTIVA

PASSIVA

1. ANLAGEVERMÖGEN	65.003.987,34 €	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		0,00 €
1.1.1 Software/Lizenzen	0,00 €	
1.2 Sachanlagen		60.862.719,71 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.094.204,26 €	
1.2.1.1 Grünflächen	7.472.601,76 €	
0211100 Parkanlagen (Grund u. Boden)	1.168.971,75 €	
0211110 Spielplatzflächen (Grund u. Boden)	140.622,50 €	
0211120 Sportplatzflächen (Grund u. Boden)	276.285,00 €	
0211130 Freibadflächen (Grund u. Boden)	222.280,00 €	
0211140 Friedhofsflächen (Grund u. Boden)	417.094,75 €	
0211150 Gewässerflächen (Grund u. Boden)	97.804,10 €	
0211160 Versorgungsflächen (Grund u. Boden)	2.909,00 €	
0211170 Denkmalfächen (Grund u. Boden)	3.435,00 €	
0211180 Gartenland (Grund u. Boden)	67.668,00 €	
0211190 Unland (Grund u. Boden)	4.333,50 €	
0212100 Aufb./Betr.vorr. Parkanlagen	326.480,49 €	
0212110 Aufb./Betr.vorr. Spielplatzflächen	62.793,00 €	
0212120 Aufb./Betr.vorr. Sportplatzflächen	1.496.525,95 €	
0212130 Aufb./Betr.vorr. Freibadflächen	1.229.004,36 €	
0212140 Aufb./Betr.vorr. Friedhofsflächen	104.923,36 €	
0212150 Aufb./Betr.vorr. Gewässerflächen	1.851.471,00 €	
1.2.1.2 Ackerland	266.530,00 €	
0221000 Grund und Boden (Ackerland, Wiesenflächen)	266.530,00 €	
1.2.1.3 Wald, Forsten	6.220.145,00 €	
0231000 Grund und Boden (Wald, Forsten)	6.220.145,00 €	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	134.927,50 €	
0241200 Baugrundstücke (Grund u. Boden)	80.240,00 €	
0241300 Bauerwartungsland (Grund u. Boden)	54.687,50 €	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.757.646,00 €	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.130.548,00 €	
0311000 Grund und Boden (Kindeseinrichtungen)	123.044,00 €	
0312000 Gebäude, Aufb./Betr.vorr. (Kinder-u. Ju.einrichtg.)	1.007.504,00 €	
1.2.2.2 Schulen	2.378.061,00 €	
0321000 Grund und Boden (Schulen)	463.328,00 €	
0322000 Gebäude, Aufb./Betr.vorr. (Schulen)	1.914.733,00 €	
1.2.2.3 Wohnbauten	176.813,00 €	
0331000 Grund und Boden (Wohnbauten)	162.000,00 €	
0332000 Gebäude, Aufb./Betr.vorr. (Wohnbauten)	14.813,00 €	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	8.072.224,00 €	
0341000 Grund und Boden (sonst. Dienst-, Geschäfts- u.a. B)	834.692,00 €	
0342000 Gebäude, Aufb./Betr.vorr. (sonst. D.G.B.-Gebäude)	7.237.532,00 €	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	33.745.689,45 €	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.697.978,50 €	
0411130 Grund u. Boden (Straßennetz)	1.871.067,50 €	
0411140 Grund u. Boden (Wirtschafts- u. Forstwege)	1.538.496,00 €	
0411150 Grund u. Boden (Plätze, Parkplätze)	157.030,00 €	
0411160 Grund u. Boden (Fuß-u. Wohnwege)	131.385,00 €	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.196.060,00 €	
0421000 Brücken und Tunnel (Ing.Bauwerke)	1.196.060,00 €	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	28.652.443,24 €	
0451130 Straßennetz	17.389.555,00 €	
0451131 Aufbau/Betr.vorr. Straßennetz	549.709,24 €	
0451140 Wirtschafts- u. Forstwege	10.713.179,00 €	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	199.207,71 €	
0461000 Sonstige Bauten des Infrastrukt.vermögens	199.207,71 €	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	234.515,00 €	
0611000 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	234.500,00 €	
0611100 Baudenkmäler	15,00 €	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	382.361,00 €	
0711000 Maschinen	21.746,00 €	
0721000 Technische Anlagen	10.163,00 €	
0731000 Betriebsvorrichtungen	35.431,00 €	
0751000 Fahrzeuge	315.021,00 €	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	648.304,00 €	
0811000 Betriebs- u. Geschäftsausstattung	648.304,00 €	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	
1.3 Finanzanlagen		4.141.267,63 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	
1.3.2 Beteiligungen	1.348.988,17 €	
1111000 Beteiligungen	1.348.988,17 €	
1.3.3 Sondervermögen	2.750.775,70 €	
1211000 Sondervermögen	2.750.775,70 €	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	40.463,76 €	
1114000 Sonstige Anteilsrechte	40.463,76 €	
1.3.5 Ausleihungen	1.040,00 €	
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	0,00 €	
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €	
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	1.040,00 €	
1451001 Einlage bei Volksbank Heimbach	1.040,00 €	
2. UMLAUFVERMÖGEN	1.158.309,94 €	
2.1 Vorräte		456.041,70 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	456.041,70 €	
1511000 Roh-,Hilfs-,Betriebsstoffe	48.721,50 €	
1511100 Baugrundstücke	407.320,20 €	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		656.727,65 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	282.712,60 €	
2.2.1.1 Gebühren	108.420,09 €	
1621004 Gebühren Verw.zwangsverfahren	936,00 €	
1621018 Elternbeiträge OGS	33,00 €	
1621019 Verpflegungsbeitrag OGS	517,50 €	
1621030 Fremdenverkehrsbeitrag	70,83 €	
1621032 Kurbeitrag	274,50 €	
1621800 Gebührenforderungen	106.588,26 €	
2.2.1.2 Beiträge	0,00 €	
2.2.1.3 Steuern	70.885,75 €	
1641001 Grundbesitzabgaben	23.412,41 €	
1641002 Gewerbesteuer	46.753,34 €	
1641005 Vergnügungssteuer	720,00 €	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	42.332,00 €	
1651801 Forderungen Transferleistungen	42.332,00 €	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	61.074,76 €	
1681000 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	15.589,07 €	
1681800 sonst. öff.-rechtl. Forderungen	8.075,03 €	
1681802 sonst. öff.-rechtl. Forderungen	36.484,40 €	
1691019 Verw.-und Bußgelder	926,26 €	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	23.135,29 €	
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	23.135,29 €	
1721850 priv.rechtl. Ford. gg. priv. Bereich	23.135,29 €	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €	
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00 €	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	350.879,76 €	
1791020 Vorsteuer Stadtjournal	16,15 €	
1791570 Vorsteuer Schwimmbad	115,12 €	
1791700 übrige Forderungen (Schwebeposten SPK)	350.000,00 €	
1791720 Vorsteuer Abfallwirtschaft	264,18 €	
1791764 Vorsteuer NP-Gästehaus	430,46 €	
1791990 ungeklärte Zahlungsausgänge	53,85 €	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00 €
2.4 Liquide Mittel		45.540,59 €
1801000	45.540,59 €	
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	34.900,51 €	34.900,51 €
1901000	34.900,51 €	
Bilanzsumme AKTIVA	66.197.197,79 €	

1. EIGENKAPITAL		23.007.561,37 €
1.1 Allgemeine Rücklage		21.296.165,69 €
2011000 Allgemeine Rücklage	21.296.165,69 €	
1.2 Sonderrücklagen		209.750,24 €
2031100 Sonderrücklage Wegebau Vlatten	209.750,24 €	
1.3 Ausgleichsrücklage		1.501.645,44 €
2041000 Ausgleichsrücklage	1.501.645,44 €	
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0,00 €
2. SONDERPOSTEN		27.566.108,16 €
2.1 für Zuwendungen		24.152.047,36 €
2310000 Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund	167.803,74 €	
2311000 Sonderposten aus Zuweisungen vom Land	23.171.635,71 €	
2312000 Sonderposten aus Zuweisungen von Gemeinden (GV)	584.506,42 €	
2317000 Sonderposten aus Zuschüssen von priv. Unternehmen	110.518,04 €	
2318000 Sonderposten aus Zuschüssen von übr. Bereichen	117.583,45 €	
2.2 für Beiträge		3.270.406,06 €
2321000 Sonderposten aus Beiträgen	3.270.406,06 €	
2.3 für den Gebührenaussgleich		117.270,38 €
2331295 Sonderposten f. Geb.ausgleich OGS	12.017,21 €	
2331675 Sonderposten f. Geb.ausgl. Straß.rein.	28.078,47 €	
2331720 Sonderposten f. Geb.ausgl. Abfallwirtschaft	66.038,07 €	
2331750 Sonderposten f. Geb.ausgl. Friedhöfe	0,00 €	
2331751 Sonderposten f. Geb.ausgl. Ehr.-Friedhof	11.136,63 €	
2.4 Sonstige Sonderposten		26.384,36 €
2391200 Sonst. Sonderposten Dr. Schramm	26.384,36 €	
3. RÜCKSTELLUNGEN		5.641.038,17 €
3.1 Pensionsrückstellungen		3.284.747,00 €
2511000 Pensionsrückstellungen	2.512.238,00 €	
2512000 Beihilferückstellungen	772.509,00 €	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		2.262.070,49 €
2711001 Inst.Rückstellung San. Bauhof	80.000,00 €	
2711002 Inst.Rückstellung Rurstr. Blens	92.989,04 €	
2711003 Inst.Rückstellung Tennisplatz Hmb.	22.397,09 €	
2711004 Inst.Rückstellung Sitzungssaal Seerandweg	21.763,00 €	
2711005 Inst.Rückst. Mauerwerksan. Burg	410.000,00 €	
2711006 Inst.rückst. Pflfast.Neb.anlg.Blens	0,00 €	
2711007 Energ. Geb.San.KiGa Hausen	86.031,00 €	
2711008 Instands. Fenster JH Vlatten	8.060,00 €	
2711009 Energ. Mod. TH Eichelberg	138.480,00 €	
2711010 Energ. Mod. KiGa Hasenfeld	210.390,00 €	
2711011 Energ. Mod. Grundschule Hmb.	392.500,00 €	
2711012 Ern.Abdeckung Heimb.-Gewässer	0,00 €	
2711013 Instands. Auf Wissen Woog	0,00 €	
2711014 Kellergrundsan. KiGa Hasenfeld	0,00 €	
2711015 Sanierung Hausener Str.	130.000,00 €	
2711016 San. Gehweg Hasenf.Str.	125.000,00 €	
2711017 Sanierung Am Eichelberg	170.882,59 €	
2711018 Sanierung Am Sonnenhang	85.758,46 €	
2711019 Sanierung Am Sportzentrum	23.543,63 €	
2711020 Sanierung Bremerthaler Str.	88.686,84 €	
2711021 Sanierung Burgweg	58.062,41 €	
2711022 Sanierung In Feldersgarten	68.830,61 €	
2711023 Sanierung Keltenweg	27.695,82 €	
2711024 Sanierung Zum Stufenberg	21.000,00 €	
3.4 Sonstige Rückstellungen		94.220,68 €
2811000 sonst. Rückstellungen	0,00 €	
2811001 Rückstellung KiGa-Pool	9.690,28 €	
2811002 Rückstellung Umlage Schulverb. Hmb.-Ndg.	0,00 €	
2811003 Rückstellungen Urlaub	46.788,42 €	
2811004 Rückstellung f. Überstunden	9.741,98 €	
2811005 Rückst. f. Bilanz-/Abschlußprüfg.	28.000,00 €	
4. VERBINDLICHKEITEN		9.471.996,99 €
4.1 Anleihen		0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		1.425.063,60 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €	
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €	
3315000 Verbidk. Kredite Liq.Sicherung Sondervermögen	0,00 €	
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €	
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	1.425.063,60 €	
3217000 Verbidk. aus Inv.-Krediten KI	1.425.063,60 €	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		7.649.104,60 €
3317000 Verbidk. Kredite Liq.-Sicherheit KI	7.649.104,60 €	
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		209.647,15 €
3511999 Verbidlk. Lief./Leistung	209.647,15 €	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		4.472,75 €
3611991 Verbidlk. Ausgaben Asyl	3.726,86 €	
3611994 Verbidlk. Transferleistungen	745,89 €	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		183.708,89 €
3701000 sonst. Verbindlichkeiten	163.488,79 €	
3701020 Umsatzsteuer Stadtjournal	265,44 €	
3701570 Umsatzsteuer Schwimmbad	119,29 €	
3701720 Umsatzsteuer Abfallwirtschaft	183,90 €	
3791890 ungeklärte Zahlungseingänge	19.651,47 €	
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		510.493,10 €
3901000 Passive Rechnungsabgrenzung	510.493,10 €	

Bilanzsumme PASSIVA	66.197.197,79 €
----------------------------	------------------------